

941. (3. 53.779/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. V, Titel 16: Landes-Berg- und Hütten Schule in Leoben. Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Kapitel V, Titel 16: Landes-Berg- und Hütten Schule in Leoben.

Erfordernis	36.083 K
Bedeckung	8.000 "
Abgang	<u>28.083 K</u>

942. (3. 53.780/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. V, Titel 17: Steiermärkischer Normalschulfond. Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Kapitel V, Titel 17: Steiermärkischer Normalschulfond.

Erfordernis	15.000 K
Bedeckung	15.000 "

943. (3. 53.781/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. V, Titel 18: Steiermärkischer Landes schulfond. Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Kapitel V, Titel 18: Steiermärkischer Landes schulfond.

Erfordernis	6,142.600 K
Bedeckung	6,142.600 "

944. (3. 53.782/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. V, Titel 19: Pensionsfond für Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten. Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Kapitel V, Titel 19: Steiermärkischer Pensionsfond für Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten.

Erfordernis	17.500 K
Bedeckung	17.500 "

945. (3. 53.783/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. V, Titel 20: Beiträge zu Volksschulen. Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Kapitel V, Titel 20: Beiträge zu Volksschulen.

Erfordernis	5,511.241 K
Bedeckung	— "
Abgang	<u>5,511.241 K</u>

Anmerkung: Die Erhöhung des Erfordernisses gegenüber dem Landes-Ausschuß-Antrage begründet sich durch Einstellung eines Mehrbetrages von 720 K unter Erfordernis A, Rubrik III, zur Bezahlung der vierten Kindergärtnerin der „Frauenvereine für Kinderbewahr- und Krippenanstalten in Graz“, und Erhöhung der Rubrik VI, Ab-

gangsdeckung an den Schullehrerpenfionsfond von 420.500 auf 435.000 K, das sind 14.500 K, im Sinne des Beschlusses des hohen Landtages vom 23. März 1907, Beschluß Nr. 259, weiters durch die Neueinstellung des Betrages von 500 K für den katholischen Ausbildeverein in Gillsi.

946.

(3. 53.784/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. VI, Titel 1: Allgemeines Krankenhaus in Graz.

Kapitel VI, Titel 1: **Allgemeines Krankenhaus in Graz.**

Erfordernis	754.314 K
Bedeckung	650.800 "
Abgang	103.514 K

Anmerkung: Die Differenz gegenüber dem Landes-Ausschußantrage gründet sich auf die Erhöhung der Bezüge des Profektors um den Betrag von 600 K mit Rücksicht auf Beilage Nr. 298.

947.

(3. 53.785/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. VI, Titel 2: Gebärhaus in Graz.

Kapitel VI, Titel 2: **Gebärhaus in Graz.**

Erfordernis	104.790 K
Bedeckung	96.350 "
Abgang	8.440 K

948.

(3. 53.786/III.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. VI, Titel 3: Findelhaus in Graz.

Kapitel VI, Titel 3: **Findelhaus in Graz.**

Erfordernis	290.142 K
Bedeckung	290.142 "

949.

(3. 53.787/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. VI, Titel 4: Landes-Irrenanstalten.

Kapitel VI, Titel 4: **Landes-Irrenanstalten.**

Erfordernis	1,327.375 K
Bedeckung	1,367.317 "
Überschuß	39.942 K

950.

(3. 53.588/II.)

Der Landtag beschließt:

I. Die Bezüge für den Tischler, Schneider und Schuster an der Landes-Irrenanstalt Feldhof werden ab 1. Juli 1907 folgendermaßen festgesetzt:

Regelung der Bezüge für den Tischler, Schneider und Schuster an der Landes-Irrenanstalt Feldhof.

Jahreslohn	480 K -- h
Bekleidungs- und Schuhpauschale	75 " 60 "

Kostpauschale II. Klasse 480 K — h
 Naturalwohnung mit Beheizung und Beleuchtung im in die Pension ein-
 rechenbaren Werte von 286 „ 64 „
 Hiemit erledigt sich die Beilage Nr. 212.

951. (3. 53.789/II.)

Johann Raminger, Gärtner
 der Landes-Irrenanstalt
 Feldhof, Zuerkennung einer
 jährlichen Zulage.

Der Landtag beschließt:
 Dem Johann Raminger, Gärtner der Landes-Irrenanstalt Feldhof, wird ad
 personam vom 1. Juli 1907 angefangen eine feinerzeit in die Pension einrechenbare
 Zulage von 240 K jährlich zuerkannt.
 Hiemit erledigt sich die Beilage Nr. 213.

952. (3. 53.790/II.)

Regulierung der Bezüge für
 den Portier der Landes-
 Irrenanstalt Feldhof.

Der Landtag beschließt:
 Die Bezüge für den Portier der Landes-Irrenanstalt Feldhof werden gleich
 den gegenwärtigen Bezügen der landschaftlichen Krankenhausporthiere in Graz systemisiert
 und sind diese Bezüge, das ist

Jahreslöhnung	1.000 K
2 Quinquennalzulagen à 100 K	200 „
Dienstkleidung im Werte von	240 „
Naturalwohnung im Werte von	300 „
zusammen	1.740 K

in die Pension einrechenbar, für den Portier Josef Leber in Feldhof mit 1. Jänner 1908,
 unter Einstellung seiner bisherigen Bezüge einschließlich der Personal- und der Teuerungszulage,
 flüssig zu machen.

Hiemit erledigt sich die Beilage Nr. 228.

953. (3. 53.791/II.)

Dr. Adalbert Buchberger,
 VII. Rangsklasse.

Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die Beförderung des Primararztes der
 Landes-Irrensiechenanstalt Schwanberg Dr. Adalbert Buchberger ad personam in die
 VII. Rangsklasse der Landesbeamten mit den systemisierten Bezügen derselben ab
 1. Jänner 1908 vorzunehmen.

Hiemit erledigt sich teilweise die Beilage Nr. 280.

954. (3. 53.792/III.)

Voranschlag der steiermärkischen
 Landesfonde pro 1908,
 Kap. VI, Titel 5: Landes-
 Siechenanstalten.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde
 pro 1908 einzustellen:

Kapitel VI, Titel 5: **Landes-Siechenanstalten.**

Erfordernis	458.366 K
Bedeckung	458.366 „

955. (3. 53.793/III.)

Voranschlag der steiermärkischen
 Landesfonde pro 1908,
 Kap. VI, Titel 6 a: **Waisens-
 fond.**

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde
 pro 1908 einzustellen:

Kapitel VI, Titel 6 a: **Waisensfond.**

Erfordernis	50.950 K
Bedeckung	50.950 „

956. (3. 53.794/III.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. VI, Titel 6b: Kaiser Franz Joseph = Regierungszubiläumsfond.

Kapitel VI, Titel 6b: **Kaiser Franz Joseph-Regierungszubiläumsfond.**

Erfordernis	19.204 K
Bedeckung	19.204 „

957. (3. 53.795/III.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. VI, Titel 6c: Innerösterreichischer Invalidenfond.

Kapitel VI, Titel 6c: **Innerösterreichischer Invalidenfond.**

Erfordernis	1.085 K
Bedeckung	1.085 „

958. (3. 53.796/III.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. VI, Titel 6d: Judenburger Kreis-Invalidenfond.

Kapitel VI, Titel 6d: **Judenburger Kreis-Invalidenfond.**

Erfordernis	1.649 K
Bedeckung	1.649 „

959. (3. 53.797/III.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. VI, Titel 7: Landes-Armenfond.

Kapitel VI, Titel 7: **Landes-Armenfond.**

Erfordernis	3,125.129 K
Bedeckung	3,125.129 „

Anmerkung: Die Differenz gegenüber dem Landes-Ausschußantrage findet ihre Begründung:

Durch Erhöhung im Erfordernisse B, Rubrik III, Post 2, „Unterstützungen an arme Kranke in der Tuberkulosen-Heilstätte Hörgas“ von 5.000 K auf 15.000 K 10.000 K
 und Neueinstellung eines Betrages von 300 „
 im Erfordernisse B, Rubrik XI, Post 26, als „Subvention an den deutschen Journalisten-Verein für die österr. Alpenländer“. — Dementsprechend erhöht sich auch Bedeckung B, Rubrik XII, von 18.109 K auf 28.409 K

Hiermit erledigen sich die Beilage Nr. 251 und die Petitionen Nr. 354, 375, 386, 435 und 475.

960. (3. 53.798/III.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. VI, Titel 8: Beiträge des Landesfondes zum Landes-Armenfonde.

Kapitel VI, Titel 8: **Beiträge des Landesfondes zum Landes-Armenfonde.**

Erfordernis	2,864.835 K
Bedeckung	— „
Abgang	2,864.835 K

Anmerkung: Die Differenz gegenüber dem Landes-Ausschußantrage ergibt sich durch Erhöhung der Erfordernis, Rubrik VII, von 18.109 auf 28.409 K mit Rücksicht auf Beilage 44, Kapitel VI, Titel 7.

961. (3. 53.799/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, pro 1908 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde Kap. VI, Titel 9: Sonstige Wohltätigkeitszwecke.

Kapitel VI, Titel 9: **Sonstige Wohltätigkeitszwecke.**

Erfordernis	51.480 K
Bedeckung	2.360 "
Abgang	<u>49.120 K</u>

Anmerkung: Die Differenz gegenüber dem Landes-Ausschußantrage findet ihre Begründung durch Erhöhung im Erfordernisse B, Rubrik II, „Unterstützungsbeiträge für durch Elementarereignisse Verunglückte“ von 20.000 auf 25.000 K.

Hiermit erledigen sich die Beilagen Nr. 236, 239, 241, 242, 243, 245, 249, 256, 258, 261, 264, 270, 287, 301 und 304.

962. (3. 53.800/V.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, pro 1908 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde Kap. VI, Titel 10 a: Impfkosten.

Kapitel VI, Titel 10 a: **Impfkosten.**

Erfordernis	33.200 K
Bedeckung	— "
Abgang	<u>33.200 K</u>

963. (3. 53.801/VI.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, pro 1908 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde Kap. VI, Titel 10 b: Andere Sanitätsauslagen (für Distriktsärzte u. s. w.).

Kapitel VI, Titel 10 b: **Andere Sanitäts-Auslagen (für Distriktsärzte u. s. w.)**

Erfordernis	70.170 K
Bedeckung	— "
Abgang	<u>70.170 K</u>

964. (3. 53.802/V.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, pro 1908 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde Kap. VII: Vorspann.

Kapitel VII: **Vorspann.**

Erfordernis	3.335 K
Bedeckung	— "
Abgang	<u>3.335 K</u>

965.

(Z. 53.803/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. VIII: Aktiv- und Passivzinsen.

Kapitel VIII: **Aktiv- und Passivzinsen.**

Erfordernis	1.280.794 K
Bedeckung	463.455 "
Abgang	<u>817.339 K</u>

966.

(Z. 53.804/VI.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. IX, Titel 1: Sauerbrunn.

Kapitel IX, Titel 1: **Sauerbrunn.**

Erfordernis	645.795 K
Bedeckung	738.570 "
Überschuß	92.775 K

In vorstehenden Ziffern erscheint die Gnadengabe von 100 K für Amelie Klerer bereits berücksichtigt.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 745.

967.

(Z. 53.805/VI.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. IX, Titel 2: Neuhäusl.

Kapitel IX, Titel 2: **Neuhäusl.**

Erfordernis	70.450 K
Bedeckung	62.480 "
Abgang	7.970 K

In diesen Ziffern erscheint die Gnadengabe von 150 K an Theresia Bezstherer bereits berücksichtigt.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 666.

968.

(Z. 53.806/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. IX, Titel 3: Realitäten in Graz.

Kapitel IX, Titel 3: **Realitäten in Graz.**

Erfordernis	30.854 K
Bedeckung	34.942 "
Überschuß	4.088 K

969.

(Z. 53.807/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. IX, Titel 4: Forste.

Kapitel IX, Titel 4: **Forste.**

Erfordernis	305.100 K
Bedeckung	401.352 "
Überschuß	96.252 K

970. (3. 53.808/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, pro 1908 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Kap. X, Titel 1: Mühllaufergeld.

Kapitel X, Titel 1: Mühllaufergeld.	
Erfordernis	190 K
Bedeckung	17.500 "
Überschuß	17.310 K

971. (3. 53.809/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, pro 1908 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Kap. X, Titel 2: Musikimposto.

Kapitel X, Titel 2: Musikimposto.	
Erfordernis	100 K
Bedeckung	41.000 "
Überschuß	40.900 K

972. (3. 53.810/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, pro 1908 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Kap. X, Titel 3: Jagdkartentaxen.

Kapitel X, Titel 3: Jagdkartentaxen.	
Erfordernis	200 K
Bedeckung	63.500 "
Überschuß	63.300 K

973. (3. 53.811/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, pro 1908 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Kap. X, Titel 4: Äquivalente für aufgehobene Gefälle.

Kapitel X, Titel 4: Äquivalente für aufgehobene Gefälle.	
Erfordernis	—
Bedeckung	323.516 K
Überschuß	323.516 K

974. (3. 53.812/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, pro 1908 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Kap. XI: Landes-Pensionsfond.

Kapitel XI: Landes-Pensionsfond.	
Erfordernis	445.876 K
Bedeckung	445.876 "

975. (3. 53.813/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, pro 1908 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Kap. XII: Beiträge des Landes zum Landes-Pensionsfond.

Kapitel XII: Beiträge des Landes zum Landes-Pensionsfond.	
Erfordernis	353.804 K
Bedeckung	—
Abgang	353.804 K

976.

(3. 53.814/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. XIII: Kranken- und Altersversorgungsfond der landschaftlichen Forstarbeiter.

Kapitel XIII: Kranken- und Altersversorgungsfond der landschaftlichen Forstarbeiter.

Erfordernis	14.480 K
Bedeckung	14.480 "

977.

(3. 53.815/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. XIV: Landes-Feuerwehrfond.

Kapitel XIV: Landes-Feuerwehrfond.

Erfordernis	62.200 K
Bedeckung	62.200 "

978.

(3. 53.816/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen. Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. XV: Förderung der Raiffeisen = Vorschußkassen = Vereine durch das Land.

Kapitel XV: Förderung der Raiffeisen = Vorschußkassen = Vereine durch das Land.

Erfordernis	12.974 K
Bedeckung	—
Abgang	12.974 K

979.

(3. 53.817/VI.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. XVI: Gewerbeförderungsfond.

Kapitel XVI: Gewerbeförderungsfond.

Erfordernis	32.659 K
Bedeckung	32.659 "

980.

(3. 53.818/VI.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. XVII: Beitrag des Landesfonde zum Gewerbeförderungsfonde.

Kapitel XVII: Beitrag des Landesfonde zum Gewerbeförderungsfonde.

Erfordernis	30.000 K
Bedeckung	—
Abgang	30.000 K

981.

(3. 53.819/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, Kap. XVIII: Zufällige Einnahmen und Ausgaben.

Kapitel XVIII: Zufällige Einnahmen und Ausgaben.

Erfordernis	10.000 K
Bedeckung	100 "
Abgang	9.900 K

982.

(3. 53.820/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, 1908 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Kap. XIX, Titel 1: Kaufschillinge.

Kapitel XIX, Titel 1: Kaufschillinge.

Erfordernis	—
Bedeckung	1.312 K
Überschuß	1.312 K

983.

(3. 53.821/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, 1908 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Kap. XIX, Titel 2: Neubauten.

Kapitel XIX, Titel 2: Neubauten.

Erfordernis	6.000 K
Bedeckung	25.000 „
Überschuß	19.000 K

984.

(3. 53.822/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, 1908 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Kap. XIX, Titel 3: Aufgenommene und rückbezahlte Kapitalien.

Kapitel XIX, Titel 3: Aufgenommene und rückbezahlte Kapitalien.

Erfordernis	318.074 K
Bedeckung	—
Abgang	318.074 K

985.

(3. 53.823/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908, 1908 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1908 einzustellen:

Kap. XIX, Titel 4: Rück-erhaltene und angelegte Kapitalien.

Kapitel XIX, Titel 4: Rück-erhaltene und angelegte Kapitalien.

Erfordernis	273.034 K
Bedeckung	108.808 „
Abgang	164.226 K

986.

(3. 53.824/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, 1909 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:

Kap. V, Titel 1: Stiftungen und Stipendien.

Kapitel V, Titel 1: Stiftungen und Stipendien.

Erfordernis	81.968 K
Bedeckung	2.513 „
Abgang	79.455 K

Anmerkung: Die Differenz gegenüber dem Landes-Ausschußantrage findet ihre Begründung durch Neueinstellung des Betrages von 750 K als Tangente für fünf Stipendien à 600 K = 3.000 K für das letzte Viertel des Jahres 1909 im Erfordernis A, Rubrik II, Post 3,

durch Neueinstellung des Betrages von 800 K
für die deutsche Studentenküche in Marburg,
sowie durch Neueinstellung des Betrages von 200 „
für den deutschen Unterstützungsverein der montanistischen Hochschule in Leoben.

Hiermit erledigen sich die Petitionen Nr. 671, 658, 514, 672, 539, 534, 513,
762, 771, 780, 735 und 801.

987. (Z. 53.825/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. V, Titel 2: Beiträge an Bildungsanstalten.

Kapitel V, Titel 2: **Beiträge an Bildungsanstalten.**

Erfordernis	33.400 K
Bedeckung	— „
Abgang	33.400 K

988. (Z. 53.826/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. V, Titel 3: Beiträge für Wissenschaft und Kunst.

Kapitel V, Titel 3: **Beiträge für Wissenschaft und Kunst.**

Erfordernis	60.453 K
Bedeckung	— „
Abgang	60.453 K

Anmerkung: Die Differenz gegenüber dem Landes-Ausschußantrage findet ihre Begründung in der Einstellung eines Betrages von 5.000 K als erste Hälfte der Subvention für den VIII. internationalen Zoologenkongreß in Graz,
weilers in der Einstellung des Subventionsbetrages von 500 „ für den 50. Philologenkongreß in Graz,
endlich in der Einstellung eines Betrages von 1.200 „ als Ehrensold an den steiermärkischen Dichter Ottokar Kernstock.

Hiermit erledigen sich die Petitionen Nr. 537, 552, 538, 559, 627, 637, 662, 692, 733, 734 und 736.

989. (Z. 53.827/I.)

Der Landtag beschließt:

Zu den Kosten des im August 1910 in Graz abzuhaltenden VIII. internationalen Zoologenkongresses wird eine Subvention im Höchstbetrage von 10.000 K gewährt. Von dieser Subvention wird ein Teilbetrag von 5.000 K im Jahre 1909 flüssiggestellt werden, während der restliche Subventionsbetrag nach Maßgabe des eintretenden Erfordernisses im Jahre 1910 zur Auszahlung gelangen wird.

Hiermit erledigt sich die Beilage Nr. 351.

VIII. internationaler Zoologenkongreß, Subvention.

990. (Z. 53.828/I.)

Der Landtag beschließt:

Dem steiermärkischen Dichter Ottokar Kernstock wird ein Ehrensold von jährlich 1.200 K ab 1909 auf drei Jahre bewilligt.

Ottokar Kernstock, Ehrensold.

991. (3. 53.829/I.)

Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, pro 1909 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde Kap. V, Titel 4: Landesmuseum „Joanneum.“

Kapitel V, Titel 4: **Landesmuseum „Joanneum.“**

Erfordernis	167.676 K
Bedeckung	14.357 „
Abgang	<u>153.319 K</u>

Anmerkung: Die Differenz gegenüber dem Landes-Ausschußantrage findet ihre Begründung in der Umwandlung der Dezennalzulagen des Hausdieners in Quinquennalzulagen.

Hiermit erledigt sich zu einem Teile die Petition Nr. 462.

992. (3. 53.830/I.)

Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, pro 1909 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde Kap. V, Titel 5: Landes-Kunstschule.

Kapitel V, Titel 5: **Landes-Kunstschule.**

Erfordernis	15.977 K
Bedeckung	4.705 „
Abgang	<u>11.272 K</u>

993. (3. 53.831/I.)

Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, pro 1909 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde Kap. V, Titel 6: Landes-Oberrealschule in Graz.

Kapitel V, Titel 6: **Landes-Oberrealschule in Graz.**

Erfordernis	108.648 K
Bedeckung	15.281 „
Abgang	<u>93.367 K</u>

994. (3. 53.832/I.)

Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, pro 1909 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde Kap. V, Titel 7: Kaiser Franz Josef-Landes-Gymnasium in Pettau.

Kapitel V, Titel 7: **Kaiser Franz Josef-Landes-Gymnasium in Pettau.**

Erfordernis	72.725 K
Bedeckung	16.760 „
Abgang	<u>55.965 K</u>

995. (3. 53.833/IV.)

Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, pro 1909 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde Kap. V, Titel 8: Landes-Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Marburg.

Kapitel V, Titel 8: **Landes-Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Marburg.**

Erfordernis	33.696 K
Bedeckung	8.600 „
Abgang	<u>25.096 K</u>

996.

(Z. 53.834/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. V, Titel 9: Höhere Landes-Forstlehranstalt in Bruck a. d. Mur.

Kapitel V, Titel 9: **Höhere Landes-Forstlehranstalt in Bruck a. d. M.**

Erfordernis	74.000 K
Bedeckung	51.500 "
Abgang	<u>22.500 K</u>

Anmerkung: Die Differenz gegenüber dem Landes-Ausschußantrage ergibt sich durch Einstellung eines Betrages von 500 K im Erfordernisse A, Rubrik I, Post 1.

997.

(Z. 53.835/II.)

Der Landtag beschließt:

Dem Direktor und Landes-Forstrate Dr. Rudolf Jugoviz wird die dritte Gehaltsstufe ab 1. Jänner 1909 zuerkannt und für den Anfall der weiteren Quinquennien der 1. April 1895 festgelegt, so daß also der Genannte am 1. April 1910 in den Bezug der IV. Gehaltsstufe tritt.

Dr. Rudolf Jugoviz, Dienstzeiteinrechnung.

Hiedurch erledigt sich die Petition Nr. 492.

998.

(Z. 53.836/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen.

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. V, Titel 10: Landes-Bürgerschulen.

Kapitel V, Titel 10: **Landes-Bürgerschulen.**

Erfordernis	106.997 K
Bedeckung	8.400 "
Abgang	<u>98.597 K</u>

Die Differenz gegenüber dem Landes-Ausschußantrage findet ihre Begründung in der Aufnahme der nachstehenden Erfordernisposten in Kapitel V, Titel 10 unter

B) Fürstenfeld

8. für Supplierungen	1.680 K
9. Lehrer für französische Sprache	480 "

C) Hartberg

9. für Supplierungen	<u>1.080 "</u>
zusammen	3.240 K

weilers in der Einstellung der dem Bürgereschullehrer Vorobsky in Hartberg gewährten Personalzulage von 200 K.

999.

(Z. 53.837/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. V, Titel 11: Landes-Taubstummenschule.

Kapitel V, Titel 11: **Landes-Taubstummenschule.**

Erfordernis	88.185 K
Bedeckung	23.919 "
Abgang	<u>64.266 K</u>

1000.

(3. 53.838/II.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, 1909 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:

Kap. V, Titel 12: Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt.

Kapitel V, Titel 12: Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt.

Erfordernis	42.043 K
Bedeckung	33.736 "
Abgang	8.307 K

Anmerkung: Die Differenz gegenüber dem Landes-Ausschußantrage findet ihre Begründung:

Durch Erhöhung im Erfordernis, Rubrik II, Post 1, von 840 K auf 1.120 K =	280 K
" " " " " II, " 2, " 840 " " 1.080 " =	240 "
" " " " " II, " 3, " 803 " " 912 " =	109 "
" " " " " XIII, " 1, " 1.800 " " 1.960 " =	160 "
" " " " " XIII, " 2, " 3.480 " " 4.140 " =	660 "
zusammen	1.449 K

1001.

(3. 53.839/II.)

Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt, Systemisierung der Stelle des Hausmeisters, zugleich Anstaltsdieners.

Der Landtag beschließt:

An der Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt wird die Stelle des Hausmeisters zugleich Anstaltsdieners definitiv mit nachstehenden Bezügen systemisiert:

- Grundlohnung jährlich 1.000 K
- Anspruch auf zwei Quinquennalzulagen à 100 K nach in dieser Eigenschaft zufriedenstellend zurückgelegten fünf, beziehungsweise zehn Dienstjahren
- Zivreebeitrag von jährlich 120 "
- Naturalquartier, welches mit 25 Prozent der Grundlohnung in die Pension eingerechnet wird.

1002.

(3. 53.840/II.)

Festsetzung der Bezüge des Beschlagschreibers an der Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt.

Der Landtag beschließt:

Die Bezüge des Beschlagschreibers an der Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt werden in nachstehender Weise festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| Jahresgehalt | 1.600 K |
| Anspruch auf 2 Dienstalterszulagen à 200 K nach je 4 Dienstjahren | 400 K |
| Aktivitätszulage (in die Pension nicht einrechenbar) | 360 K. |
- Hiermit erledigt sich Beilage Nr. 348.

1003.

(3. 53.841/II.)

Vergrößerung des Belegraumes, Bau eines Operationsjaales und Verschalung der Beschlagsbrücke an der Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt.

Der Landtag beschließt nachstehende

Resolution:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Rücksicht auf die Notwendigkeit der Vergrößerung des Belegraumes für kranke Pferde und des Baues eines Operationsjaales sowie der Verschalung der Beschlagsbrücke an der Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session bestimmte Anträge zu stellen.

1004.

(Z. 53.842/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. V, Titel 13: Landes-Turnanstalt und Eislaufplatz.

Kapitel V, Titel 13: **Landes-Turnanstalt und Eislaufplatz.**

Erfordernis	20.631 K
Bedeckung	10.806 „
Abgang	9.825 K

1005.

(Z. 53.843/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. V, Titel 14: Landes-Ackerbauschule in Grottenhof.

Kapitel V, Titel 14: **Landes-Ackerbauschule in Grottenhof.**

Erfordernis	77.562 K
Bedeckung	37.680 „
Abgang	39.882 K

Anmerkung: Die Differenz gegenüber dem Landes-Ausschußantrage ergibt sich aus der Gleichstellung der Naturalbezüge der Lehrpersonen mit jenen an der Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg, weiters infolge Erhöhung des Grundgehaltes des Wirtschafters Rupert Rogler.

1006.

(Z. 53.844/II.)

Der Landtag beschließt:

Dem Vinzenz Göhlert, Direktor der Landes-Ackerbauschule Grottenhof, werden fünf im niederösterreichischen Landesdienste zugebrachte Dienstjahre für die feinerzeitige Pensionsbemessung (nicht aber für den Anfall der Quinquennalzulagen) angerechnet. Hiemit erledigt sich die Beilage Nr. 326.

Vinzenz Göhlert, Dienstzeitanrechnung.

1007.

(Z. 53.845/II.)

Der Landtag beschließt:

- Den Lehrern an der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof wird zuerkannt:
- der freie Bezug von an der Anstalt erzeugtem Gemüse, einschließlich Kartoffeln, doch nur für jene, welche einen eigenen Hausstand führen, für den Bedarf dieses Hausstandes;
 - der freie Bezug von täglich 2 Liter Milch;
 - ein Weinrelutum im Betrage von jährlich 144 K.

Diese Naturalbezüge sind in die Pension nicht einrechenbar.

Diese Verfügung tritt mit 1. Jänner 1909 in Kraft.

Hiemit erledigt sich zum Teile die Beilage Nr. 475.

Zuerkennung der Naturalbezüge an Lehrer der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof.

1008.

(Z. 53.846/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Grundgehalt des Wirtschafters an der Landes-Ackerbauschule Grottenhof Rupert Rogler, wird ad personam von 1.400 auf 1.600 K erhöht.

Diese Verfügung tritt mit 1. Jänner 1909 in Kraft.

Hiemit erledigt sich zum Teile die Beilage Nr. 475.

Erhöhung des Grundgehaltes des Wirtschafters Rupert Rogler.

1009.

(Z. 53.847/II).

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. V, Titel 15: Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg.

Kapitel V, Titel 15: **Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg.**

Erfordernis	82.218 K
Bedeckung	37.194 "
Abgang	45.024 K

Anmerkung: Die Erhöhung im Erfordernisse gegenüber dem Antrage des Landes-Ausschusses findet ihre Begründung durch die Einstellung des Betrages von 724 K als Kosten für die Abhaltung eines Futterbau- und Viehhaltungs-Kurses; jene in der Bedeckung durch Einstellung des Betrages von 362 K als Beitrag des k. k. Ackerbauministeriums zu diesen Kursen.

1010.

(Z. 53.848/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. V, Titel 16: Landes-Berg- und Hütteneschule in Leoben.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:

Kapitel V, Titel 16: **Landes-Berg- und Hütteneschule in Leoben.**

Erfordernis	38.038 K
Bedeckung	8.000 "
Abgang	30.038 K

1011.

(Z. 53.849/IV.)

Landes-Berg- und Hütteneschule in Leoben, Erhöhung des Landesbeitrages.

Der Landtag beschließt:

Der Landtag spricht seine prinzipielle Geneigtheit aus, falls die k. k. Regierung einen um minimal 4.000 K erhöhten Beitrag für die Landes-Berg- und Hütteneschule in Leoben in das nächstjährige oder das folgende Budget einsetzt und dieser erhöhte Beitrag durch die Reichsvertretung bewilligt wird, auch seinerseits seinen Beitrag von maximal 12.000 K zu erhöhen.

1012.

(Z. 53.850/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. V, Titel 17: Steiermärkischer Normalschulfond.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:

Kapitel V, Titel 17: **Steiermärkischer Normalschulfond.**

Erfordernis	15.000 K
Bedeckung	15.000 "

1013.

(Z. 53.851/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. V, Titel 18: Steiermärkischer Landeseschulfond.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:

Kapitel V, Titel 18: **Steiermärkischer Landeseschulfond.**

Erfordernis	6,473.600 K
Bedeckung	6,473.600 "

1014.

(Z. 53.852/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen; Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. V, Titel 19: Steiermärkischer Pensionsfond für Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten.

Kapitel V, Titel 19: **Steiermärkischer Pensionsfond für Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten.**

Erfordernis	19.770 K
Bedeckung	19.770 „

1015.

(Z. 53.853/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen; Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. V, Titel 20: Beiträge zu Volksschulen.

Kapitel V, Titel 20: **Beiträge zu Volksschulen.**

Erfordernis	5,833.167 K
Bedeckung	—
Abgang	5,833.167 K

Anmerkung: Die Differenz gegenüber dem Landes-Ausschußantrage ist begründet durch die Gewährung einer Unterstützung von je 100 K an die neun Teilnehmer des II. Kurses zur Heranbildung von Zeichenlehrern für gewerbliche Fortbildungsschulen in Graz für das Jahr 1908;

durch Gewährung einer Unterstützung von je 30 K für die achtzehn Teilnehmer am Fortbildungskurse für Lehrer kaufmännischer Fächer an gewerblichen Fortbildungsschulen in Graz für das Jahr 1908;

durch die zur Petition Nr. 789 erfolgte Erhöhung der Subvention des katholischen Aushilfsvereines Cilli von 1.500 auf 2.000 K;

durch die zur Petition Nr. 697 erfolgte Erhöhung der Subvention für die evangelische Schule von 2.000 auf 5.000 K, endlich die zur Petition Nr. 716 erfolgte Erhöhung des Beitrages für Bürgerschulkurse von 2.400 auf 3.200 K.

1016.

(Z. 53.854/IV.)

Der Landtag beschließt:

1. Den neun Teilnehmern des II. Kurses zur Heranbildung von Zeichenlehrern für gewerbliche Fortbildungsschulen in Graz wird für das Jahr 1908 eine Unterstützung von je 100 K gewährt.

2. Den achtzehn Teilnehmern am Fortbildungskurse für Lehrer kaufmännischer Fächer an gewerblichen Fortbildungsschulen in Graz wird für das Jahr 1908 eine Unterstützung von je 30 K gewährt.

Hiermit erledigt sich die Beilage Nr. 353.

Kurse für Zeichenlehrer und Lehrer kaufmännischer Fächer, Unterstützungen zur Teilnahme.

1017.

(Z. 53.855/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen; Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. VI, Titel 1: Allgemeines Krankenhaus in Graz.

Kapitel VI, Titel 1: **Allgemeines Krankenhaus in Graz.**

Erfordernis	771.365 K
Bedeckung	672.600 „
Abgang	98.765 K

Das Mehrerforderniß von 9.365 K gegenüber dem Landes-Ausschußantrage findet seine Begründung in der Einstellung einer Tangente von 481 K des Erfordernisses von 534 K für die Systemisierung einer Kanzlistenstelle in der XI. Rangsklasse im Stande der Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung, sowie weiters in der Einstellung des für die Regulierung der Bezüge der Primar- und Sekundärärzte erforderlichen Mehrbetrages von zusammen 8.884 K.

1018. (Z. 53.856/I.)

Krankenhaus-Neubau in Graz, Bericht. Der Landtag beschließt:
Der Bericht des steierm. Landes-Ausschusses vom März 1907 in Angelegenheit des Krankenhausneubaues in Graz wird zur Kenntnis genommen.
Hiemit erledigt sich die Beilage Nr. 166.

1019. (Z. 53.857/I.)

Josef Freismuth, VIII. Rangsklasse. Der Landtag beschließt:
Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den Liquidator Josef Freismuth der Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung mit der Wirkung vom 1. Juli 1907 unter Zuerkennung einer mit der Borrückung in die zweite Gehaltsstufe einzuziehenden, bis hin aber für die Pensionsbemessung anrechenbaren Personalzulage im Betrage von 280 K ad personam in die erste Gehaltsstufe der VIII. Rangsklasse zu befördern.
Hiemit erledigt sich die Beilage Nr. 208.

1020. (Z. 53.858/I.)

Systemisierung einer Kanzlistenstelle in der Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung. Der Landtag beschließt:
Im Stande der Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung wird mit 1. Oktober 1908 eine Kanzlistenstelle in der XI. Rangsklasse systemisiert.
Hiemit erledigt sich zu einem Teile die Beilage Nr. 475.

1021. (Z. 53.859/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. VI, Titel 2: Gebäuhaus in Graz. Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:

Kapitel VI, Titel 2: Gebäuhaus in Graz.

Erfordernis	105.505 K
Bedeckung	99.370 "
Abgang	6.135 K

Das Mehrerforderniß von 53 K gegenüber dem Landes-Ausschußantrage findet seine Begründung in der Einstellung einer Tangente von 53 K des Erfordernisses von 534 K für die Systemisierung einer Kanzlistenstelle in der XI. Rangsklasse im Stande der Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung.

1022. (Z. 53.860/III.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. VI, Titel 3: Findelhaus in Graz. Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:

Kapitel VI, Titel 3: Findelhaus in Graz.

Erfordernis	314.162 K
Bedeckung	314.162 "

1023.

(Z. 53 861/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen- Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. VI, Titel 4: Landes-Irrenanstalten.

Kapitel VI, Titel 4: Landes-Irrenanstalten.

Erfordernis	1,386.200 K
Bedeckung	1,426.102 "
Überschuß	39.902 K

Anmerkung: Die Differenz gegenüber dem Antrage des Landes-Ausschusses findet ihre Begründung durch die Systemisierung einer Kanzlistenstelle für die Rechnungskanzlei, weiters durch die Regulierung der Bezüge des Verwalters der Filiale in Schwanzberg bezüglich eines Betrages von 640 K und durch die Herstellung der Küche in Rainbach bezüglich eines Betrages von 5.000 K.

1024.

(Z. 53.862/II.)

Der Landtag beschließt:

Organisierung der Ärzte an der Landes-Irrenanstalt Feldhof.

1. Die definitiven Assistentenärzte der Landes-Irrenanstalt Feldhof sind nach vier definitiven Dienstjahren in der X. Rangsklasse bei zufriedenstellender Dienstleistung in die IX. Rangsklasse zu befördern.

2. Bei Anstellung definitiver Assistentenärzte an der Landes-Irrenanstalt Feldhof können Bewerber, welche durch mindestens zwei Jahre als psychiatrisch-klinische Assistenten gewirkt haben, sofort in die IX. Rangsklasse eingereicht werden.

3. Den drei ordinierenden Ärzten der Landes-Irrenanstalt Feldhof wird der Titel „Primararzt“ verliehen.

Hiermit erledigt sich die Beilage Nr. 382.

1025.

(Z. 53.863/II.)

Der Landtag beschließt:

Hilfsbeamten der Landes-Irrenanstalt Feldhof, Regelung ihrer Dienst- und Gehaltsverhältnisse.

Die Petition Nr. 456 der Hilfsbeamten der Landes-Irrenanstalt Feldhof bei Graz um Regulierung ihrer Dienst-, beziehungsweise Gehaltsverhältnisse wird abgewiesen.

Hiermit erledigt sich die Beilage Nr. 380 und die Petition Nr. 578.

1026.

(Z. 53.864/II.)

Der Landtag beschließt:

Systemisierung einer Kanzlistenstelle für die Rechnungskanzlei der Landes-Irrenanstalt Feldhof.

Der Beamtenstand der Rechnungskanzlei der Landes-Irrenanstalt Feldhof wird um die Stelle eines Kanzlisten in der XI. Rangsklasse vermehrt und hat fernhin zu bestehen aus:

- 1 Rechnungsführer in der IX. Rangsklasse,
- 2 Kanzlisten " " XI. "
- und 2 Hilfsbeamten.

Hiermit erledigt sich zu einem Teile die Beilage Nr. 475.

1027.

(Z. 53.865/III.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. VI, Titel 5: Landes-Siechenanstalten.

Kapitel VI, Titel 5: Landes-Siechenanstalten.

Erfordernis	469.435 K
Bedeckung	469.435 "

In diesen Ziffern erscheint das Mehrererfordernis für die Regulierung der Gehalte der Siechenhausverwalter bereits berücksichtigt.

1028. (Z. 53.866/I.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Landtage in der nächsten Session über folgenden Antrag Bericht zu erstatten und Vorschläge zu machen.
 Sämtliche Lieferungen für alle Krankenhäuser, Siechen- und Irrenhäuser und die übrigen Landes-Wohltätigkeitsanstalten sind von der Landes-Rechnungszentrale zur Ausschreibung zu bringen, insoweit sich die gemeinsame Anschaffung mit der Beschaffenheit der betreffenden Waren verträgt und rentabel erscheint.

1029. (Z. 53.867/III.)
 Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:
 Kapitel VI, Titel 6 a: **Waisenfond.**
 Erfordernis 51.135 K
 Bedeckung 51.135 „

1030. (Z. 53.868/III.)
 Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:
 Kapitel VI, Titel 6 b: **Kaiser Franz Joseph-Regierungs-Jubiläumsfond.**
 Erfordernis 19.260 K
 Bedeckung 19.260 „

1031. (Z. 53.869/III.)
 Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:
 Kapitel VI, Titel 6 c: **Innerösterreichischer Invalidenfond.**
 Erfordernis 1.086 K
 Bedeckung 1.086 „

1032. (Z. 53.870/III.)
 Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:
 Kapitel VI, Titel 6 d: **Judenburger Kreis-Invalidenfond.**
 Erfordernis 1.650 K
 Bedeckung 1.650 „

1033. (Z. 53.871/III.)
 Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:
 Kapitel VI, Titel 7: **Landes-Armenfond.**
 Erfordernis 3,242.738 K
 Bedeckung 3,242.738 „

In diesen Ziffern erscheint der Beitrag für Krüppelfürsorge mit 500 K, sowie das Mehrerfordernis für die Regulierung der Gehalte der Siechenhausverwalter mit 3.760 K bereits berücksichtigt.

Weiters erledigen sich hiemit die Petitionen Nr. 520, 528, 550, 644, 645, 667, 684, 728 und 793.

1034.

(Z. 53.872/III.)

Der Landtag beschließt:

Dem Grazer Ferienkolonie-Verein wird zur Erbauung eines Ferienheimes ein Beitrag von 2.000 K aus dem Kredite Erfordernis B, Rubrik XI b, Post 1, gewährt.

Hiemit erledigt sich die Petition Nr. 722.

Grazer Ferien-Kolonie-Verein,
Beitrag zur Erbauung eines
Ferien-Heimes.

1035.

(Z. 53.873/III.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:

Kapitel VI, Titel 8: **Beiträge des Landesfondes zum Landes-Armenfonde.**

Erfordernis	2,968.458 K
Bedeckung	—
Abgang	2,968.458 K

In diesen Ziffern erscheint das bei Kapitel VI, Titel 7, bezeichnete Mehrerfordernis von zusammen 4.260 K bereits berücksichtigt.

Voranschlag der steiermärkischen
Landesfonde pro 1909,
Kap. VI, Titel 8: Beiträge
des Landesfondes zum
Landes-Armenfonde.

1036.

(Z. 53.874/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:

Kapitel VI, Titel 9: **Sonstige Wohltätigkeitszwecke.**

Erfordernis	100.281 K
Bedeckung	2.361 „
Abgang	97.920 K

Anmerkung: Die Differenz gegen den Landes-Ausschußantrag findet ihre Begründung durch Neueinstellung des Betrages von 500 K als Subvention an „die Krankenkasse der deutschen Handwerksmeister“ im Erfordernis B, Rubrik X, sowie durch Einstellung von 50.000 K für die Linderung der Futternot. Hiemit erledigt sich die Petition Nr. 778 und 695.

Voranschlag der steiermärkischen
Landesfonde pro 1909,
Kap. VI, Titel 9: Sonstige
Wohltätigkeitszwecke.

1037.

(Z. 53.875/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:

Kapitel VI, Titel 10 a: **Impfkosten.**

Erfordernis	33.200 K
Bedeckung	—
Abgang	33.200 K

Voranschlag der steiermärkischen
Landesfonde pro 1909,
Kap. VI, Titel 10 a: Impf-
kosten.

1038. (3. 53.876/VI.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde² pro 1909, 1909 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:
Kap. VI, Titel 10 b: Andere Sanitäts-Auslagen (für Distriktsärzte u. s. w.). Kapitel VI, Titel 10 b: **Andere Sanitätsauslagen (für Distriktsärzte u. s. w.)**.

Erfordernis	70.170 K
Bedeckung	—
Abgang	<u>70.170 K</u>

1039. (3. 53.877/V.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde² pro 1909, 1909 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:
Kap. VII: Vorspann.

Kapitel VII: **Vorspann.**

Erfordernis	2.935 K
Bedeckung	—
Abgang	<u>2.935 K</u>

1040. (3. 53.878/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde² pro 1909, 1909 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:
Kap. VIII: Aktiv- und Passivzinsen. Kapitel VIII: **Aktiv- und Passivzinsen.**

Erfordernis	1,267.445 K
Bedeckung	428.238 "
Abgang	<u>839.207 K</u>

1041. (3. 53.879/VI.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde² pro 1909, 1909 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:
Kap. IX, Titel 1: Sauerbrunn. Kapitel IX, Titel 1: **Sauerbrunn.**

Erfordernis	734.930 K
Bedeckung	814.570 "
Überschuß	<u>79.640 K</u>

Anmerkung: Die Differenz gegen den Landes-Auschußantrag findet ihre Begründung durch Einstellung des Betrages von 100 K in Erfordernis B, Rubrik X, Post 1 b) als erhöhte Gnadengabe für A. Kler und Neueinstellung des Betrages von 120 K unter Post 1 f) als Gnadengabe für den Zimmermann Josef Koepnik sowie durch den Gehalt per 2.000 K für den neuen Ökonomen und durch das Erfordernis per 750 K für die neubestellte Saisonhilfskraft.

1042. (3. 53.880/VI.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde² pro 1909, 1909 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:
Kap. IX, Titel 2: Neuhaus. Kapitel IX, Titel 2: **Neuhaus.**

Erfordernis	57.840 K
Bedeckung	59.500 "
Überschuß	<u>1.660 K</u>

Anmerkung: Die Differenz gegen den Landes-Ausschußantrag findet ihre Begründung durch Neueinstellung des Betrages von 300 K als einmalige Unterstützung an Kornelia Beszther und Einstellung des Betrages von 150 K als Gnadengabe für das Jahr 1909 an Theresie Beszther, im Erfordernis B, Rubrik IV.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 633.

1043.

(Z. 53.881/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. IX, Titel 3: Realitäten in Graz.

Kapitel IX, Titel 3: **Realitäten in Graz.**

Erfordernis	29.104 K
Bedeckung	33.222 "
Überschuß	4.118 K

1044.

(Z. 53.882/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. IX, Titel 4: Forste.

Kapitel IX, Titel 4: **Forste.**

Erfordernis	332.503 K
Bedeckung	413.232 "
Überschuß	80.729 K

1045.

(Z. 53.883/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in der nächsten Session dem Landtage Anträge über eine geänderte Wirtschaftsführung in den landschaftlichen Forsten, insbesondere mit Rücksichtnahme auf den Verkauf des Holzes am Stocke, vorzulegen.

Landschaftl. Forste, Änderung der Wirtschaftsführung.

1046.

(Z. 53.884/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. X, Titel 1: Mühllaufergeld.

Kapitel X, Titel 1: **Mühllaufergeld.**

Erfordernis	170 K
Bedeckung	17.000 "
Überschuß	16.830 K

1047.

(Z. 53.885/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. X, Titel 2: Musikimposto.

Kapitel X, Titel 2: **Musikimposto.**

Erfordernis	100 K
Bedeckung	39.300 "
Überschuß	39.200 K

1048. (3 53.886/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, 1909 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:
Kap. X, Titel 3: Jagdkarten-Lagen.

Kapitel X, Titel 3: Jagdkarten-Lagen.

Erfordernis	225 K
Bedeckung	64.000 „
Überschuß	63.775 K

1049. (3. 53.887/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, 1909 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:
Kap. X, Titel 4: Äquivalente für aufgehobene Gefälle.

Kapitel X, Titel 4: Äquivalente für aufgehobene Gefälle.

Erfordernis	— K
Bedeckung	323.516 „
Überschuß	323.516 K

1050. (3. 53.888/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, 1909 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:
Kap. XI: Landes-Pensionsfond.

Kapitel XI: Landes-Pensionsfond.

Erfordernis	446.740 K
Bedeckung	446.740 „

1051. (3. 53.889/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, 1909 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:
Kap. XII: Beiträge des Landes zum Landes-Pensionsfonde.

Kapitel XII: Beiträge des Landes zum Landes-Pensionsfonde.

Erfordernis	346.564 K
Bedeckung	— „
Abgang	346.564 K

1052. (3. 53.890/II.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, 1909 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:
Kap. XIII: Kranken- und Altersversorgungsfond der landschaftlichen Forstarbeiter.

Kapitel XIII: Kranken- und Altersversorgungsfond der landschaftlichen Forstarbeiter.

Erfordernis	14.260 K
Bedeckung	14.260 „

1053.

(Z. 53.891/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. XIV: Landes-Feuerwehrrfond.

Kapitel XIV: Landes-Feuerwehrrfond.

Erfordernis	63.500 K
Bedeckung	63.500 "

1054.

(Z. 53.892/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. XV: Förderung der Raiffeisen-Vorschußkassen-Vereine durch das Land.

Kapitel XV: Förderung der Raiffeisen-Vorschußkassen-Vereine durch das Land.

Erfordernis	11.240 K
Bedeckung	— "
Abgang	11.240 K

1055.

(Z. 53.893/VI.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. XVI: Gewerbe-förderungsfond.

Kapitel XVI: Gewerbe-förderungsfond.

Erfordernis	39.262 K
Bedeckung	39.262 "

Anmerkung: Die Differenz gegen den Landes-Ausschußantrag ergibt sich durch Einstellung des Betrages von 6.000 K im Erfordernisse als weiteren Beitrag zu den Kosten der „Jubiläums-Ausstellung der Handwerker Graz 1908.“

1056.

(Z. 53.894/VI.)

Der Landtag beschließt:

Dem Ausschusse der „Jubiläums-Ausstellung der Handwerker Steiermarks in Graz 1908“ wird außer dem ihm vom Landes-Ausschuße aus dem Gewerbe-förderungsfond gewährten Beitrage von 6.000 K noch ein weiterer Beitrag von 6.000 K bewilligt. Jubiläums-Ausstellung der Handwerker Steiermarks in Graz 1908, Beitrag.

Hiemit erledigt sich Beilage Nr. 365.

1057.

53.895/VI.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. XVII: Beitrag des Landesfondes zum Gewerbe-förderungsfond.

Kapitel XVII: Beitrag des Landesfondes zum Gewerbe-förderungsfond.

Erfordernis	36.000 K
Bedeckung	— "
Abgang	36.000 K

Anmerkung: Die Differenz gegen den Landes-Ausschußantrag findet ihre Begründung durch Einstellung des Betrages von 6.000 K in Beilage 64, Kapitel XVI.

1058.

(3. 53.896/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. XVIII: Zufällige Einnahmen und Ausgaben.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:

Kapitel XVIII: Zufällige Einnahmen und Ausgaben.

Erfordernis	10.000 K
Bedeckung	100 "
Abgang	9.900 K

1059.

(3. 53.897/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. XIX, Titel 1: Kaufschillinge.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:

Kapitel XIX, Titel 1: Kaufschillinge.

Erfordernis	— K
Bedeckung	1.365 "
Überschuß	1.365 K

1060.

(3. 53.898/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. XIX, Titel 2: Neubauten.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:

Kapitel XIX, Titel 2: Neubauten.

Erfordernis	6.000 K
Bedeckung	10.000 "
Überschuß	4.000 K

1061.

(3. 53.899/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. XIX, Titel 3: Aufgenommene und rückbezahlte Kapitalien.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:

Kapitel XIX, Titel 3: Aufgenommene und rückbezahlte Kapitalien.

Erfordernis	330.923 K
Bedeckung	— "
Abgang	330.923 K

1062.

(3. 53.900/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909, Kap. XIX, Titel 4: Rückhaltene und angelegte Kapitalien.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1909 einzustellen:

Kapitel XIX, Titel 4: Rückhaltene und angelegte Kapitalien.

Erfordernis	323.404 K
Bedeckung	81.025 "
Abgang	242.379 K

Anmerkung: Die Differenz gegen den Antrag des Landes-Ausschusses ergibt sich aus der Gewährung von unverzinslichen Darlehen für Wasserleitungsbauten im Betrage von:

11.000 K	an die Gemeinde	Pinggau.
6.000 " "	" "	Schladming.
2.200 " "	" "	Schloßberg.
15.000 " "	" "	Oberzeiring.
12.000 " "	" "	Lankowitz.
8.000 " "	" "	Laufen.
10.000 " "	" "	Unzmarkt.

Hiermit erledigen sich die Petition Nr. 653 und teilweise die Beilagen Nr. 411, 377 und 412.

Hinsichtlich der übrigen Darlehen siehe bei Kapitel IV. Titel 7.

1063.

(Z. 53.901/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Lankowitz im Gerichtsbezirke Voitsberg wird aus Anlaß der Erbauung einer öffentlichen Wasserleitung ein unverzinsliches Darlehen aus Landesmitteln im Ausmaße von 12.000 K gewährt.

Marktgemeinde Lankowitz, Darlehen für die Erbauung einer öffentlichen Wasserleitung.

Die Auszahlung dieses Darlehens hat im Jahre 1909 gegen Erbringung des Nachweises zu erfolgen, daß die erste Rate der der Gemeinde vom k. k. Ministerium des Innern gewährten Subvention zur Auszahlung gelangt ist.

Die Rückzahlung des Darlehens hat in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen, welche am 1. Jänner der Jahre 1911 bis 1920 fällig werden.

Hiermit erledigt sich die Beilage Nr. 384.

1064.

(Z. 53.902/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Oberzeiring im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zum Zwecke der Erbauung einer öffentlichen Wasserleitung, sofern hierfür eine staatliche Subvention bewilligt wird, ein unverzinsliches Darlehen aus Landesmitteln im Ausmaße der Staatssubvention, höchstens aber im Betrage von 15.000 K gewährt.

Marktgemeinde Oberzeiring, Darlehen für die Erbauung einer öffentlichen Wasserleitung.

Die Auszahlung des Darlehens hat unter den gleichen Bedingungen und zu denselben Terminen wie die der Staatssubvention stattzufinden.

Die Rückzahlung des Darlehens hat in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen, von welchen die erste Rate mit 1. Jänner des auf die gänzliche Darlehensauszahlung zweitfolgenden Jahres, spätestens aber mit 1. Jänner des auf die Auszahlung der ersten Darlehensrate folgenden vierten Jahres fällig wird.

Hiermit erledigt sich die Beilage Nr. 390.

73. Sitzung am 5. November 1908.

1065.

(Z. 53.951/I.)

Der Landtag beschließt:

I. Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1908 wird mit einem Gesamterfordernisse in der laufenden Gebarung

von K 29,376.531

in der Kreditgebarung von " 597.108

zusammen mit K 29,973.639

Fürtrag K 29,973.639

Bedeckungsanträge zum Landesfondsvoranschlage für das Jahr 1908.

Übertrag K 29,973.639

und mit einer Bedeckung, und zwar in der laufenden Gebahrung
mit K 16,282.987
und in der Kreditgebahrung mit „ 135.120
zusammen mit K 16,418.107
genehmigt.

II. Zur Bedeckung des Abganges per K 13,555.532
wird bewilligt:

1. Die Aufnahme einer schwebenden Schuld im Betrage von „ 759.230

a) zur Bedeckung des außerordentlichen Aufwandes für Fluß-
regulierungen, Uferschutzbauten und Wildbachverbauungen
Kapitel IV, Titel 2, Erfordernis A, Rubrik IV, V, VI,
VII, VIII, IX, Erfordernis B, Rubrik I, II, III, V, VII,
IX, XI, XVIII und XIX im Betrage von . K 559.230

b) zur Bedeckung des Kredites für unverzinsliche
Darlehen an Weinbautreibende, Kapitel XIX,
Titel 4, Rubrik I, Post 10 „ 200.000
im gleichen Betrage von K 759.230

2. Die Einhebung einer 10prozentigen Umlage auf die
gesamte Verzehrungssteuer auf Wein, Fleisch, Wein- und Obst-
most am Lande und einer 10prozentigen Umlage auf die Ver-
zehrungssteuer samt außerordentlichen Zuschlägen auf Wein,
Fleisch, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz, zu-
sammen im präliminierten Betrage von „ 260.000

3. Ferner die Einhebung einer 50prozentigen Umlage auf
die Grundsteuer, die reelle und ideelle Hausklassensteuer, die reelle
und ideelle Hauszinssteuer, die 5prozentige Steuer vom Rein-
ertrage der laut Landesgesetzes vom 7. Juli 1897, L.=G.= und
B.=Bl. Nr. 67, von den Landesumlagen befreiten Neubauten in
Graz, die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung ver-
pflichteten Unternehmungen, die Rentensteuer und die staatliche
Besoldungssteuer nach Berücksichtigung der präliminierten Ab-
schreibung im angenommenen Betrage von K 15,369.969
mit „ 7,684.984

weilers die Einhebung einer 56prozentigen Umlage auf die all-
gemeine Erwerbsteuer, einschließlich der Erwerbsteuer von den
Hausier- und Wandergewerben im präliminierten Gesamtbetrage
von K 1,507.262
mit „ 844.067
unter gleichzeitiger Veranschlagung von Verzugszinsen im Be-
trage von „ 20.000

4. Die Heranziehung der Überweisungen des Staates, und zwar:

a) aus dem Gesetze vom 25. Oktober 1896,
R.=G.=Bl. Nr. 220, betreffend die direkten
Personalsteuern mit K 360.000

b) aus dem Gesetze vom 8. Juli 1901, R.=G.=Bl.
Nr. 86, betreffend die Erhöhung der Brannt-
weinabgabe mit „ 900.000 „ 1,260.000

5. Die Heranziehung der Erträgnisse aus der Landesauslage auf den Verbrauch von Bier im Grunde des Landesgesetzes vom 30. Dezember 1905, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 14, beziehungsweise 6. März 1908, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 34, mit K 1.460.000
 Der schließliche Rest von " 1.267.251
 welcher sich nach Abzug des von der k. k. Finanzverwaltung in diesem Jahre zur Verfügung gestellten unverzinslichen Vorschusses per " 500.000
 auf K 767.251
 vermindert, ist nach Heranziehung allfälliger Mehreingänge aus der Umlagen- und Aufлагengebarung durch Aufnahme einer schwebenden Schuld zu decken.

6. Der Landes-Ausschuß wird demgemäß ermächtigt, eine schwebende Schuld im Höchstbetrage von 767.251 K in einer die Finanzen des Landes möglichst schonenden Weise aufzunehmen.

1066.

(3. 53.952/I.)

Der Landtag beschließt:

Bedeckungsanträge zum Landes-
fondsvoranschläge für das
Jahr 1909.

I. Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1909 wird mit einem Gesamterfordernisse in der laufenden Gebarung von K 31.418.517.—
 in der Kreditgebarung mit " 660.327.—
 zusammen mit K 32.078.844.—
 und mit einer Bedeckung, und zwar:
 in der laufenden Gebarung mit K 17.195.807.—
 und in der Kreditgebarung mit " 92.390.—
 zusammen mit " 17.288.197.—
 genehmigt.

II. Zur Bedeckung des Abganges per K 14.790.647.—
 wird zunächst bewilligt die Aufnahme einer schwebenden Schuld im Betrage von " 996.796.—
 a) zur Bedeckung des außerordentlichen Aufwandes für Flußregulierungen, Uferschuttbauten und Wildbachverbauungen, Kap. IV, Titel 2, Erfordernis A, Rubrik VII, VIII, IX, X, XI u. XII, Erfordernis B, Rubrik I, II, III, IV, V, VII, IX, X u. XIX, unter Berücksichtigung der Beiträge für die Sann, Rainach, Pößnitz, den Röttingbach und die Mürrzregulierung im restlichen Betrage von K 796.796.—
 b) zur Bedeckung des Kredites für unverzinsliche Darlehen an Weinbautreibende, Kapitel XIX, Titel 4, Rubrik I, Post 9 " 200.000.—
 im gleichen Betrage von K 996.796.—

III. Zur Bedeckung des sohin noch verbleibenden unbedeckten Abganges per K 13.793.851.—
 wird beschlossen:

1. Die Einhebung einer 10 prozentigen Umlage auf die gesamte Verzehrungssteuer auf Wein, Fleisch, Wein- und

Obstmost am Lande und einer 10 prozentigen Umlage auf die Verzehrungssteuer samt außerordentlichen Zuschlägen auf Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz, zusammen im präliminierten Betrage von K 260.000.—

2. Die Einhebung einer 50 prozentigen Umlage auf die Grundsteuer, die reelle und ideelle Hausklassensteuer, die reelle und ideelle Hauszinssteuer, die 5 prozentige Steuer vom Reinertrage der laut Landesgesetzes vom 7. Juli 1897, L.-G.= und B.-Bl. Nr. 67, von den Landesumlagen befreiten Neubauten in Graz, die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Rentensteuer und die staatliche Besoldungssteuer (nach Berücksichtigung der präliminierten Abschreibung) im angenommenen Betrage von K 15,369.969.— mit „ 7,684.984.—

weiterß die Einhebung einer 56 prozentigen Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer, einschließlich der Erwerbsteuer von den Hausier- und Wandergewerben im präliminierten Gesamtbetrage von „ 1,507.262.— mit „ 844.067.— unter gleichzeitiger Veranschlagung von Verzugszinsen im Betrage von „ 20.000.—

IV. Zur Abgangsdeckung sind ferner zu verwenden:

a) die Erträgnisse der Landesauflage auf den Verbrauch von Bier im Grunde des Landesgesetzes vom 6. März 1908, L.-G.= und B.-Bl. Nr. 34, mit „ 1,460.000.—

b) die Überweisungen des Staates, und zwar:
aus dem Gesetze vom 25. Oktober 1896, R.-G.=Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern mit „ 360.000.—
aus dem Gesetze vom 8. Juli 1901, R.-G.=Bl. Nr. 86, betreffend die Erhöhung der Branntweinabgabe mit K 900.000.—

V. Der hienach noch verbleibende

Abgang per „ 2,264.800.—
ist nach Heranziehung allfälliger Mehreingänge aus der Umlagen- und AufLAGEN-
gebarung und konkreter Überweisungen des Staates aus der für das Jahr 1909 in
Aussicht gestellten Hilfsaktion durch Aufnahme einer schwebenden Schuld zu decken.

VI. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Aufnahme dieser schwebenden
Schuld in einer die Finanzen des Landes möglichst schonenden Weise durchzuführen.

VII. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung dahin
vorstellig zu werden, daß ehestens Maßnahmen zur Behebung der Finanznot der
Königreiche und Länder getroffen werden, und zwar nicht lediglich im Wege der
bereits angekündigten Sanierungsaktion durch Überweisung aus erhöhten Staats-
einnahmen, sondern durch eine prinzipielle Lösung der Frage der Sanierung der
Landesfinanzen überhaupt und insbesondere in der Richtung, daß nicht nur die
finanzielle, sondern auch die politische Seite dieser Frage einer Regelung zugeführt
und damit dem Lande die Möglichkeit geboten wird, die finanziellen Mittel mit
den alljährlich anwachsenden, nicht aufschiebbaren Bedürfnissen des Landes in Ein-
klang zu bringen und eine selbständige Steuerpolitik treiben zu können.

Resolution:

VIII. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, eingehende Studien und Erhebungen darüber zu pflegen, in welcher Weise die Rohproduktion von Eisenerzen, Magnesit, Zementrohstoffen zu gunsten der Landesfinanzen in einer den Konsum und die gewerblich-industrielle Tätigkeit schonenden Art einer Besteuerung unterzogen werden könnten und hierüber in der nächsten Session zu berichten.

IX. Mit den vorstehenden Anträgen erledigen sich die Petitionen Nr. 564 und 567.

1067.

(Z. 54.321/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 618 der Bezirksvertretungen und Stadtgemeinden Murau und Oberwölz sowie 13 Gemeinden des Murtales, um Einflußnahme auf die Vermehrung der Züge auf der Murtalbahn, erscheint durch die mittlerweile erfolgte Vermehrung der Züge erledigt.

Murtalbahn, Vermehrung der Züge.

1068.

(Z. 54.322/I.)

Der Landtag beschließt:

Über das mit der Petition Nr. 819 gestellte Ansuchen des Arbeits-Ausschusses für den Bau der Lokalbahn Peggau—Übelbach, um Förderung des bezeichneten Lokalbahn-Projektes, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, ehestens mit dem Arbeits-Ausschusse für den Bau einer Lokalbahn von Peggau nach Übelbach in Verhandlung zu treten, dessen Bestrebungen nach Möglichkeit zu unterstützen, sich auch an den Verhandlungen im Eisenbahn-Ministerium wegen Beschaffung eines Stammaktienbeitrages der Staatsverwaltung zu beteiligen und hierüber dem Landtage in der nächsten Tagung Bericht zu erstatten, gegebenen Falles auch Anträge zu stellen.

Peggau—Übelbach Förderung des Lokalbahnprojektes.

1069.

(Z. 54.323/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 794 des Josef Stückler, Landes-Hilfsämter-Offizials, um nachträgliche Einrechnung von einem Jahr zwei Monaten Überdienstzeit in den Gehaltsstufen der XI. Rangsklasse in die Gehaltsstufen der X. Rangsklasse, wird dem Landes-Ausschusse zur Prüfung und Erledigung, eventuell zur Berichterstattung überwiesen.

Josef Stückler, Einrechnung einer Überdienstzeit in den Gehaltsstufen der XI. Rangsklasse in die Gehaltsstufen der X. Rangsklasse.

1070.

(Z. 54.324/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 323 des Lehrkörpers der zweiklassigen Volksschule in St. Oswald bei Sibiswald, um Versetzung von der III. in die II. Ortsklasse, wird aus prinzipiellen Gründen abgewiesen.

St. Oswald bei Sibiswald, Volksschule, II. Ortsklasse.

1071.

(Z. 54.325/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 325 und 326 des Lehrkörpers der fünfklassigen Volksschule in Fraßlau und des Ortschulrates Fraßlau, um Versetzung der dortigen Volksschule von der III. in die II. Ortsklasse, werden aus prinzipiellen Gründen abgewiesen.

Fraßlau, Volksschule, II. Ortsklasse.

1072.

(Z. 54.326/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 596 des Ortschulrates in Parschlug, um Versetzung der zweiklassigen Volksschule von der II. in die I. Ortsklasse, wird aus prinzipiellen Gründen abgewiesen.

Parschlug, Volksschule, I. Ortsklasse.

1073. (Z. 54.327/IV.)
- Oberhaag, Volksschule, I. Orts-
klasse. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 622 des Ortsschulrates Oberhaag, um Versetzung der drei-
klassigen Volksschule von der II. in die I. Ortsklasse, wird aus prinzipiellen Gründen
abgewiesen.
1074. (Z. 54.328/IV.)
- St. Lorenzen im Mürztal,
Volksschule, I. Ortsklasse. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 648 des Ortsschulrates St. Lorenzen im Mürztal, um Ver-
setzung der dortigen Volksschule von der II. in die I. Ortsklasse, wird aus prinzipiellen
Gründen abgewiesen.
1075. (Z. 54.329/IV.)
- Allerheiligen bei Judenburg,
Volksschule, I. Ortsklasse. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 649 des Ortsschulrates Allerheiligen bei Judenburg, um Ver-
setzung der Volksschule aus der II. in die I. Ortsklasse, wird aus prinzipiellen Gründen
abgewiesen.
1076. (Z. 54.330/IV.)
- Prebuch, Volksschule, II. Orts-
klasse. Der Landtag beschließt:
Die Petitionen Nr. 686 und 710 des Ortsschulrates und der Schulleitung Pre-
buch und des Gemeindeamtes Prebuch, um Versetzung der dortigen Volksschule aus der
III. in die II. Ortsklasse, werden aus prinzipiellen Gründen abgewiesen.
1077. (Z. 54.331/IV.)
- Brunndorf, Volksschule I. Orts-
klasse. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 706 des Ortsschulrates und der Gemeindevertretung in Brunn-
dorf, um Versetzung der sechsklassigen Volksschule aus der II. in die I. Ortsklasse, wird
aus prinzipiellen Gründen abgewiesen.
1078. (Z. 54.332/IV.)
- Sinabelfirchen, Volksschule, II.
Ortsklasse. Der Landtag beschließt:
Die Petitionen Nr. 711 und 712 der Gemeindevertretung Sinabelfirchen und des
Ortsschulrates Sinabelfirchen, um Einreichung der dortigen Volksschule aus der III. in
die II. Ortsklasse, werden aus prinzipiellen Gründen abgewiesen.
1079. (Z. 54.333/IV.)
- St. Marein im Mürztal,
Volksschule, I. Ortsklasse. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 717 des Ortsschulrates St. Marein im Mürztal, um Einreichung
der dortigen Volksschule aus der II. in die I. Ortsklasse, wird aus prinzipiellen
Gründen abgewiesen.
1080. (Z. 54.334/IV.)
- Gams bei Marburg, Volks-
schule, I. Ortsklasse. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 748 des Ortsschulrates Gams bei Marburg, um Einreichung
der dortigen Volksschule aus der II. in die I. Ortsklasse, wird aus prinzipiellen
Gründen abgewiesen.
1081. (Z. 54.335/IV.)
- Hafendorf, Volksschule, I. Orts-
klasse. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 752 des Ortsschulrates Hafendorf, Bezirk Bruck a. d. Mur,
um Einreichung der dortigen Volksschule aus der II. in die I. Ortsklasse, wird aus
prinzipiellen Gründen abgewiesen.

1082.

(3. 54.336/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 292 der provisorischen Schulleiter Ferdinand Weinhandl in Judenburg, Karl Wrechl in Rohitsch, Rudolf Wudler in Greis, Josef Harb in Stainz, F. Meigner in Frohnleiten, um Einrechnung ihrer Funktionsgebühren in die Pension, wird aus prinzipiellen Gründen abgelehnt. Es würde durch die Gewährung dieser Petition der Unterschied zwischen einem Definitivum und Provisorium dann wegfallen.

Schulleiter Ferdinand Weinhandl, Karl Wrechl, Rudolf Wudler, Josef Harb und F. Meigner um Einrechnung ihrer Funktionsgebühren in die Pension.

1083.

(3. 54.337/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 340 der Stadtgemeinde Graz, um Neuregulierung der Bezüge der steiermärkischen Lehrerschaft, wird aus finanziellen Gründen abgelehnt.

Stadtgemeinde Graz, Neuregulierung der Bezüge der steiermärkischen Lehrerschaft.

1084.

(3. 54.338/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 577 der Marie Baed, Oberlehrerswitwe in Graz, um einen erhöhten Erziehungsbeitrag für ihre vier minderjährigen Kinder, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.

Marie Baed, Erziehungsbeitrag.

1085.

(3. 54.339/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 580 des Karl Pendl, Oberlehrers i. R., um Erhöhung der Pension, wird für die Jahre 1908 bis 1910 eine jährliche Unterstützung von 100 K gewährt.

Karl Pendl, Pensionserhöhung.

1086.

(3. 54.340/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 581 des Johann Kosi, pensionierten Oberlehrers in St. Leonhard, um Auszahlung eines Pensionsnachtrages vom 1. Oktober 1903 bis 1. Oktober 1907, wird abgewiesen.

Johann Kosi, Pensionsnachtrag.

1087.

(3. 54.341/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 583 des Johann Adamič, Schulleiters i. R., in Hochenegg, um Pensionserhöhung wird abgewiesen.

Johann Adamič, Pensionserhöhung.

1088.

(3. 54.342/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 566 des Theodor Anderle, definitiven Lehrers in Thörl, um Dienstzeitanrechnung, wird die III. Gehaltsstufe mit der Rechtswirksamkeit vom 1. Oktober 1908 und die IV. Gehaltsstufe, die Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Bedingungen vorausgesetzt, vom 1. Oktober 1915 gewährt.

Theodor Anderle, Dienstzeitanrechnung.

1089.

(3. 54.343/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 569 des Johann Ulrich, pensionierten Landes-Bürgerschuldieners in Judenburg, um Pensionserhöhung, wird eine Unterstützung von 50 K bewilligt.

Johann Ulrich, Unterstützung.

1090.

(3. 54.344/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 573 der Franziska Gonse, Lehrerin i. R., in Wien, um Pensionserhöhung, wird abgewiesen.

Franziska Gonse, Pensionserhöhung.

1091. (Z. 54.345/IV.)

Gabriele Kunz, Altersversorgung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 575 der Gabriele Kunz, geb. Vogl, Arbeitslehrerin in Graz, um Altersversorgung, wird abgewiesen.

1092. (Z. 54.346/IV.)

Ludwig Heinisser, Gnadenpension. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 621 des Ludwig Heinisser, Hilfslehrers in Vorberg, um Gewährung einer Gnadenpension, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session nach Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate zugewiesen.

1093. (Z. 54.347/IV.)

Mois Schütz, Pensionserhöhung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 628 des Moiss Schütz, pensionierten Oberlehrers in Deutsch-Feistritz, um Erhöhung der Pension, wird abgewiesen.

1094. (Z. 54.348/IV.)

Anna Harter, Pensionserhöhung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 630 der Anna Harter, pensionierten Lehrerin in Graz, um Pensionserhöhung wird abgewiesen.

1095. (Z. 54.349/IV.)

Heinrich Hribernig, Dienstzeitanrechnung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 631 des Heinrich Hribernig, Schulleiters in Ober-Metschitz, um Dienstzeitanrechnung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung nach Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate zugewiesen.

1096. (Z. 54.350/IV.)

Lina Rosenberg, Dienstzeitanrechnung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 315 der Lina Rosenberg, definitiven Lehrerin in St. Ulrich u. G., um Einrechnung eines an einer Privatvolksschule zugebrachten Jahres in die Dienstzeit, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und nach Einvernehmen mit dem Landes-Schulrate zur Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

1097. (Z. 54.351/IV.)

Anton Gauby, Anrechnung der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 319 des Anton Gauby, Lehrers an der Knabenvolksschule in der Marschallgasse in Graz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird die an den Volksschulen in Sibiswald und Graz zugebrachte Dienstzeit als Unterlehrer für die Erlangung der Dienstalterszulage in der Weise eingerechnet, daß dem Petenten die IV. Dienstalterszulage am 1. Juli 1908 anfällt.

1098. (Z. 54.352/IV.)

Evangelische Kirchengemeinde in Graz, Subventionserhöhung für ihre Schulen. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 697 des Presbyteriums der evangelischen Kirchengemeinde in Graz, um Erhöhung der für ihre Schulen bisher gewährten Subvention von 2.000 Kronen auf 5.000 Kronen, wird die Subvention von 2.000 Kronen auf 5.000 Kronen erhöht.

1099.

(Z. 54.353/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 698 des Presbyteriums der evangelischen Kirchengemeinde in Graz, um Bewilligung des Beitrittes der Lehrpersonen ihrer Schulen zur Lehrerpensionskasse, wird dem Landes-Ausschusse zur Prüfung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Evangelische Kirchengemeinde in Graz, Beitritt der Lehrpersonen ihrer Schulen zur Lehrerpensionskasse.

1100.

(Z. 54.354/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 716 des Stadtschulrates Graz, um Erhöhung des Beitrages für die IV. Bürger- und Fortbildungsklassen (Fortbildungskurse) an den städtischen Bürgerschulen, wird für die Errichtung eines IV. Lehrkurses (Fortbildungskurses) an einer Grazer städtischen Bürgerschule eine von dem tatsächlichen Erfordernisse unabhängige Subvention von 800 Kronen für das Schuljahr 1908—1909 aus dem Landesfonde gewährt.

Stadtschulrat Graz, Erhöhung des Beitrages für die Fortbildungskurse (IV. Bürger- und Fortbildungsklassen).

1101.

(Z. 54.355/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 588 der Josefa Žager, Oberlehrerwitwe in Pletrowitsch, um eine jährliche Unterstützung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung der näheren Umstände und eventuell Gewährung einer einmaligen Unterstützung bis zum Betrage von 300 Kronen zugewiesen.

Josefa Žager, Unterstützung.

1102.

(Z. 54.356/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 589 der Anna Ostermayer, Oberlehrerwitwe, um Zuerkennung einer Pension als Arbeitslehrerin, wird abgewiesen.

Anna Ostermayer, Pension.

1103.

(Z. 54.357/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 593 der Helene Brugger, Arbeitslehrerin in Laßnitz, um eine monatliche Gnadengabe, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und mit der Ermächtigung zur eventuellen Verabfolgung einer Gnadengabe von 200 Kronen auf 3 Jahre zugewiesen.

Helene Brugger, Gnadengabe.

1104.

(Z. 54.358/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 598 der Theresia Kleinhapl, Oberlehrerwitwe und gewesene Arbeitslehrerin in Nestelbach, um eine Gnadenpension, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, nach Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate eine eventuelle Erhöhung der Pension bis zu 800 Kronen zu gewähren.

Theresia Kleinhapl, Gnadenpension.

1105.

(Z. 54.359/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 643 der Stadtgemeinde Graz um Bestellung je einer Lehr-Überkraft und Bestreitung der Bezüge derselben aus dem Landes-Schulfonde für alle jene Bürgerschulen, an denen mehr als vier Klassen unter einer Leitung stehen, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung überwiesen, nach Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate und Prüfung des einzelnen Falles, eventuell an jenen Bürgerschulen in Graz, an welchen mehr als vier Klassen unter einer Leitung bestehen, der Bestellung einer weiteren, überzähligen Lehrkraft zuzustimmen.

Graz, Stadtgemeinde, Lehr-Überkräfte für die städtischen Bürgerschulen.

1106. (3. 54.360/IV.)
 Wilhelmine Gartler, Unter-
 stützung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 632 der Wilhelmine Gartler, Oberlehrerwitwe in Graz, um
 eine jährliche Unterstützung zur Erziehung ihrer zehn unversorgten Kinder, wird dem
 Landes-Ausschusse zur Erhebung mit der Ermächtigung zugewiesen, bei Dürftigkeit und
 Würdigkeit eine Unterstützung bis zu 200 K zu gewähren.
1107. (3. 54.361/IV.)
 Franz Schweighofer, Dienst-
 alterszulage. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 646 des Franz Schweighofer, Lehrers in Graz, um gnadenweise
 Zuerkennung der IV. Dienstalterszulage wird abgewiesen.
1108. (3. 54.362/IV.)
 Max Helff, Anerkennungs-
 Äquivalent. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 650 des Max Helff, Landes-Bürgerchuldirektors i. R., in Juden-
 burg, um ein Anerkennungsäquivalent, wird abgewiesen.
1109. (3. 54.363/IV.)
 Fürstenfeld, Subvention zur
 Erhaltung des Mädchen-
 bürgerschul-Kurses. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 655 des Ausschusses zur Erhaltung des Mädchen-Bürgerchul-
 kurses in Fürstenfeld um eine Subvention zur Erhaltung des Kurses für das Schuljahr
 1908/09 wird für das Schuljahr 1908/09 eine Subvention von 200 K gewährt.
1110. (3. 54.364/IV.)
 Anton Schröttner, Unter-
 stützung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 680 des Anton Schröttner, pensionierten Oberlehrers in Graz,
 um Erhöhung der Pension wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zuge-
 wiesen, nach Einvernehmen mit dem k. k. Landeschulrate bei erwiesener Dürftigkeit und
 Würdigkeit eine einmalige Unterstützung von 150 K zu gewähren.
1111. (3. 54.365/IV.)
 Karl Deutsch, Pensionser-
 höhung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 681 des Karl Deutsch, pensionierten Schulleiters in Groß-
 St. Florian, um Erhöhung seiner Pension, wird abgewiesen.
1112. (3. 54.366/IV.)
 Philomena Brandl, Unter-
 stützung. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 682 der Philomena Brandl, Oberlehrerwitwe in
 St. Magdalena, um Erhöhung ihrer Witwenpension, wird eine Unterstützung von 50 K
 gewährt.
1113. (3. 54.367/IV.)
 Gisela Edle von Arster, Unter-
 stützung. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 690 der Gisela Edlen von Arster, gewesenen Lehrerin der
 französischen Sprache an der Mädchen-Bürgerschule am Ferdinandenm in Graz, um
 eine lebenslängliche Unterstützung, wird eine Unterstützung von je 180 K für die Jahre
 1908, 1909 und 1910 gewährt.

1114. (Z. 54.368/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 737 des Rudolf Schmidt, Oberlehrers i. R., in Eisbach, um Anerkennung der vor dem Jahre 1871 an der Volksschule Pruggern zugebrachten Dienstzeit für die Pension, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session nach Einvernehmen mit dem k. k. Landes Schulrate übermittelt.

Rudolf Schmidt, Dienstzeiteinrechnung.

1115. (Z. 54.369/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 739 der Lehrerinnen der französischen Sprache an den öffentlichen Bürgerschulen in Steiermark, um definitive Anstellung, wird abgewiesen.

Lehrerinnen der französischen Sprache an den öffentlichen Bürgerschulen in Steiermark, definitive Anstellung.

1116. (Z. 54.370/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 747 des Franz Hattinger, Oberlehrers in St. Lorenzen im Mürztale, um Zuerkennung einer Entschädigung, wird abgewiesen.

Franz Hattinger, Entschädigung.

1117. (Z. 54.371/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 753 der Barbara Höller, Oberlehrerswitwe in Graz, um eine Unterstützung, wird eine einmalige Unterstützung von 50 K gewährt.

Barbara Höller, Unterstützung.

1118. (Z. 54.372/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 535 des Gustav Bruckner, definitiven Lehrers in Graz, um Dienstzeiteinrechnung, wird die an den Volksschulen Radmer und Graz zugebrachte Dienstzeit als Unterlehrer für die Erlangung von Dienstalterszulagen in der Weise angerechnet, daß dem Petenten mit 1. April 1909 die III. Dienstalterszulage anfällt.

Gustav Bruckner, Dienstzeiteinrechnung.

1119. (Z. 54.373/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 551 des Lukas Gräze, Lehrers in Gams, um Dienstzeiteinrechnung wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session nach Einvernehmen mit dem k. k. Landes Schulrate zugewiesen.

Lukas Gräze, Dienstzeiteinrechnung.

1120. (Z. 54.374/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 558 der Ludmilla Schaz, Oberlehrerswaise in Marburg, um Erhöhung des Konduktbeitrages, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung mit der Ermächtigung zugewiesen, eine Erhöhung des Konduktbeitrages bis zu 300 K zu bewilligen.

Ludmilla Schaz, Erhöhung des Konduktbeitrages.

1121. (Z. 54.375/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 560 des Johann Rupnik, Oberlehrers i. R. in Gilli, um Zuerkennung des vollen Pensionsbezuges ab 1. Oktober 1903, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.

Johann Rupnik, Pensionserhöhung.

1122. (3. 54.376/IV.)
- May Monjschein, Unterstützung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 702 des May Monjschein, städtischen Lehrers in Graz, um eine Geldaushilfe, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, nach Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate bei erwiesener Dürftigkeit und Würdigkeit eine Unterstützung von 200 K zu gewähren.
1123. (3. 54.377/IV.)
- Maria Lange, Pensionserhöhung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 705 der Maria Lange, Landes-Bürgerfchuldirektorswitwe, um geadenweise Erhöhung ihrer Pension, wird abgewiesen.
1124. (3. 54.378/IV.)
- Felix Borovskij, Dienstzeiteinrechnung. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 696 des Felix Borovskij, Landes-Bürgerfchullehrers in Hartberg, um Einrechnung der Supplendentienstzeit zur Erlangung der Dienstalterszulagen, wird eine in die Pension nicht einrechnbare Personalzulage von 200 K gewährt.
1125. (3. 54.379/IV.)
- Anna Koyer, Pensionserhöhung. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 725 der Anna Koyer, pensionierten Lehrerin in Graz, um Erhöhung der Pension, wird eine einmalige Gnadengabe von 200 K gewährt.
1126. (3. 54.380/IV.)
- Karoline Hrenl, Abfertigung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 731 der Karoline Hrenl, Arbeitslehrerin in Marburg, um Gewährung einer Abfertigung, wird abgewiesen.
1127. (3. 54.381/IV.)
- Maria Fiala, Nachsicht einer Dienstunterbrechung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 732 der Marie Fiala, Lehrerin in Groß-St. Florian, um Nachsicht einer Dienstunterbrechung, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung überwiesen, nach Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die Nachsicht der Dienstzeitunterbrechung zu gewähren.
1128. (3. 54.382/IV.)
- Gregor Schellauf, höhere Bewertung seiner Dienstwohnung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 599 des Gregor Schellauf, Direktors der Landes-Bürgerfchule in Hartberg, um höhere Bewertung seiner Dienstwohnung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.
1129. (3. 54.383/IV.)
- Irene von Klemen, Pension. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 600 der Irene von Klemen, geborene Hieß, gewesenen Volksschullererin in Graz, um Gewährung einer Pension im Gnadenwege, wird abgewiesen.

1130. (3. 54.384/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 612 der Rosa Hartmann, Lehrerin in Graz, um Dienstzeitanrechnung, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, nach Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die Einrechnung der an der Privatvolksschule mit Öffentlichkeitsrecht in Graz zugebrachten Dienstzeit zu gewähren, falls die Petentin die Beiträge für den Schullehrer-Pensionsfond nachträgt.

Rosa Hartmann, Dienstzeitanrechnung.

1131. (3. 54.385/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 615 der Maria Pfeifer, Arbeitslehrerin in Kötsch, um Zuerkennung der Pensionsberechtigung, wird abgewiesen.

Maria Pfeifer, Zuerkennung der Pensionsberechtigung.

1132. (3. 54.386/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 661 des Anton Skalovnik, Oberlehrers in Altendorf, um Einrechnung der dreijährigen Militärdienstzeit, wird abgewiesen.

Anton Skalovnik, Dienstzeitanrechnung.

1133. (3. 54.387/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 673 des Ferdinand Millwisch, Schulleiters i. R. in Groß-St. Florian, um eine Unterstützung, wird abgewiesen.

Ferdinand Millwisch, Unterstützung.

1134. (3. 54.388/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 678 der Berta Trummer, Arbeitslehrerin in Graz, um gnadenweise Gewährung der I. Dezenal-Zulage, wird abgewiesen.

Berta Trummer, I. Dezenalzulage.

1135. (3. 54.389/IV.)

Der Landtag beschließt:

- Die Petition Nr. 679 des Verbandes der Arbeitslehrerinnen Steiermarks, um
- Erhöhung der Maximalpension für Arbeitslehrerinnen von 800 auf 1.000 K;
 - Einstellung der 3% Pensionsfondsbeitrag bei Erreichen der Höchstpension;
 - Erhöhung des Fixums von 1.100, 1.200 und 1.300 K, sowie der Stunden-gelder, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und allfälligen Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Verband der Arbeitslehrerinnen Steiermarks, Verbesserung der Pensions- und Dienstbezüge.

74. Sitzung am 6. November 1908.

1136. (3. 54.481/VI.)

Der Landtag beschließt:

I. Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Finalisierung der Murregulierung in der Strecke von der Radekybrücke in Graz abwärts bis zur Kelderdorfer Überfuhr unterhalb Radkersburg km 0.0/79.8.

Gesetz, betreffend die Finalisierung der Murregulierung in der Strecke von der Radekybrücke in Graz abwärts bis zur Kelderdorfer Überfuhr unterhalb Radkersburg km 0.0/79.8.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Finalisierung der Murregulierung in der obbezeichneten Strecke wird nach dem von der Staatsverwaltung und dem steiermärkischen Landes-Ausschusse gutgeheißenen Projekte, nach welchem die Baukosten mit 5,900.000 K veranschlagt sind, als Landes-unternehmen durchgeführt.

Änderungen des Projektes können mit Zustimmung der Staatsverwaltung und des Landes-Ausschusses vorgenommen werden, sofern damit keine Überschreitung der Gesamtbaukosten verbunden ist.

Für besondere Auslagen, welche durch außerordentliche Ereignisse notwendig werden und eine Überschreitung der obigen Gesamtkostensumme verursachen, ist im Wege der Landesgesetzgebung vorzusehen.

Allfällige bei der Ausführung der Arbeiten gegenüber dem veranschlagten Kostenbetrage sich ergebende Ersparnisse haben den konkurrierenden Faktoren (§ 2) nach dem Verhältnisse ihrer Beitragsleistung zugute zu kommen.

§ 2.

Die Bedeckung des im § 1 angegebenen Kostenbetrages erfolgt:

- a) Durch einen vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu leistenden Beitrag des staatlichen Meliorationsfondes im Ausmaße von 40 Prozent des Gesamterfordernisses bis zum Höchstbetrage von 2,360.000 K
- b) durch einen vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu leistenden Beitrag der staatlichen Wasserbauverwaltung im Ausmaße von 25 Prozent des Gesamterfordernisses bis zum Höchstbetrage von 1,475.000 K
- c) durch einen vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu leistenden Beitrag der staatlichen Straßenbauverwaltung im Ausmaße von 5 Prozent des Gesamterfordernisses bis zum Höchstbetrage von 295.000 K
- d) durch einen Beitrag des Landes im Ausmaße von 30 Prozent des Gesamterfordernisses bis zum Höchstbetrage von 1,770.000 K

§ 3.

Zur Bestreitung des Aufwandes ist aus den im § 2 näher bezeichneten Beiträgen ein in der Verwaltung des Staates stehender Baufond zu bilden.

Aus diesem Fond sind während der Bauzeit auch die Kosten für die Erhaltung der im Zuge dieser Finalisierungsaktion zur Ausführung gelangenden Bauten zu bestreiten.

Außerdem fallen dem Baufonde zur Last alle anerlaufenden Regiekosten einschließlich der Aktivitätsbezüge und Zulagen der Bauleitungsorgane, die Zulagen der Strommeister und die Reisekosten für kommissionelle Amtshandlungen der staatlichen und Landesorgane.

§ 4.

Die Durchführung der Finalisierungsarbeiten übernimmt der Staat auf Kosten des Baufondes.

Die näheren Modalitäten dieser Durchführung, die der Landesverwaltung auf dieselbe zustehende Einflußnahme, die Fixierung der Bauzeit und des Jahresaufwandes sowie die Modalitäten der Einzahlung der Beitragsraten in den Baufond werden in einem zwischen der Staatsverwaltung und dem steiermärkischen Landes-Ausschusse abzuschließenden Übereinkommen geregelt.

Ebenso bleibt die eventuelle Beschaffung des Baukapitales im Wege eines Landes-
anlehens und die näheren Bestimmungen hierüber einem Übereinkommen zwischen der
Staatsverwaltung und dem steiermärkischen Landes-Ausschusse vorbehalten.

§ 5.

Die künftige Erhaltung des fertiggestellten Regulierungswerkes wird durch ein
besonderes Landesgesetz geregelt werden.

§ 6.

Die Kosten der Erhaltung der bisher in der eingangs bezeichneten Murflußstrecke
ausgeführten Regulierungswerke per 780.000 K
werden aufgebracht

- a) zu 50 Prozent, das ist im Betrage von 390.000 K aus einem vorbehaltlich
der verfassungsmäßigen Genehmigung zu leistenden Beitrag der staatlichen
Wasserbaubehörde;
- b) zu 50 Prozent, das ist im Betrage von 390.000 K durch einen Beitrag aus
Landesmitteln.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister, Mein Minister für
öffentliche Arbeiten und Mein Finanzminister betraut.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, an den vorstehenden gesetzlichen Bestim-
mungen Änderungen formaler oder nebensächlicher Natur vorzunehmen, falls dies für
die Erlangung der Allerhöchsten Sanktion notwendig erscheint.

1137.

(Z. 54.482/VI.)

Der Landtag beschließt:

Für die interimistische Fortsetzung der Arbeiten in der Murregulierungs-Erhal-
tungstrecke von der Radetzkybrücke in Graz abwärts bis zur Kellerdorfer Überfuhr im
Jahre 1908 wird ein Landesbeitrag von 90.000 K bewilligt.

Zur Inangriffnahme der Arbeiten zur Behebung der in dieser Strecke durch
das Mai-Hochwasser vom Jahre 1907 verursachten Schäden wird der Betrag von
100.000 K vorläufig gegen feinerzeitige Refundierung aus der zu bildenden Kon-
kurrenz zur Verfügung gestellt.

Hiermit erledigt sich auch die Beilage Nr. 415.

Landesbeitrag für die inter-
imistische Fortsetzung der
Arbeiten in der Murregu-
lierungs- Erhaltungstrecke
von der Radetzkybrücke bis
zur Kellerdorfer Überfuhr
und Behebung der Hoch-
wasserhöhen.

1138.

(Z. 54.483/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die aufgetragenen Erhebungen in
Angelegenheit der Beseitigung von Gebrechen an einem Murdamme im Bezirke Ober-
radfersburg sowie der Herstellung der nötigen Schutzdämme wird genehmigend zur
Kenntnis genommen.

Hiermit erledigt sich die Beilage Nr. 416.

Beseitigung von Gebrechen an
einem Murdamme im Bezirke
Oberradfersburg und Her-
stellung der Schutzdämme.

1139.

(Z. 54.484/VI.)

Der Landtag beschließt:

I. Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Regulierung des Murflusses im
Bezirke Kindberg.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

Gesetz, betreffend die Regulierung
des Murflusses in Bezirke
Kindberg.

§ 1.

Die Regulierung des Mürzflusses im Bezirke Rindberg wird im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, als Landesunternehmen erklärt.

§ 2.

Als technische Grundlage für die Regulierung hat das vom k. k. Ackerbauministerium genehmigte Projekt des Landes-Bauamtes Steiermarks und die Bedingungen der wasserrechtlichen Genehmigung dieses Projektes zu dienen.

§ 3.

Das auf 730.000 K veranschlagte Erfordernis für diese Regulierung, welches als Maximalaufwandssumme zu betrachten ist, wird aufgebracht:

- a) auf Grund des § 6, Zahl 1, des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu zirka 46·85 Prozent, das ist bis zum Höchstbetrage von 342.000 K durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde;
- b) zu 40 Prozent, das sind 292.000 K aus Landesmitteln;
- c) zu zirka 9 Prozent, das ist mit dem Pauschalbetrage von 65.000 K aus Mitteln des Bezirkes Rindberg;
- d) durch die Beiträge der österreichischen Alpen Montangesellschaft per 4.000 K, der k. k. priv. Südbahngesellschaft per 5.200 K, des k. k. Reichsstraßenärars per 1.800 K und der Firma Vogel und Root per 4.000 K für die Regulierungen und per 16.000 K für die Wehrrekonstruktion in Mitterdorf im Gesamten zu zirka 4·15 Prozent, das sind 31.000 K

Sollten die Regulierungskosten den veranschlagten Betrag von . . 730.000 K nicht erreichen, so hat die hiedurch eintretende Ersparung dem Meliorationsfonde, dem Landesfonde und dem Bezirke Rindberg nach Verhältnis ihrer Beitragsleistung zugute zu kommen, an der etwa eintretenden Ersparnis hinsichtlich der auf 76.000 K veranschlagten Kosten der Wehrrekonstruktion in Mitterdorf partizipiert auch die Firma Vogel und Root mit 21 Prozenten.

§ 4.

Die Ausführung der Regulierungsbauten übernimmt der steiermärkische Landes-Ausschuß, die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, über die Einflußnahme der k. k. Regierung auf den Gang des Unternehmens, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit bleiben einem besonderen, zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschuße abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

§ 5.

Die Erhaltung der Bauten übernimmt der Bezirk Rindberg zur Hälfte, während die andere Hälfte nach Maßgabe der verbauten Uferlänge auf die Gemeinden St. Lorenzen, Allerheiligen, Rindberg Land, Krieglach, Mitterdorf, Mürzhofen und Wartberg aufgeteilt wird. Die auf die Gemeinde St. Lorenzen entfallenden Erhaltungskosten werden von dieser Gemeinde nur zu 20 Prozent und die restlichen 80 Prozent vom Bezirke Rindberg nomine der Interessenten übernommen.

Bis zur Übergabe der Bauten an die Erhaltungspflichtigen kommt der Baufond für die Erhaltung auf.

Die Erhaltungsarbeiten, welche alljährlich durch einen auf Kosten des Landes abgeordneten technischen Beamten des Landes-Ausschusses nach Anhörung der Delegierten des Bezirkes Rindberg und der erhaltungspflichtigen Gemeinden für das kommende Jahr zu bestimmen und für das verfllossene Jahr zu revidieren sind, hat der Bezirks-Ausschuß Rindberg auf Kosten der Erhaltungskonkurrenz auszuführen.

§ 6.

Sollten die Erhaltungsarbeiten in einer den Regulierungszweck schädigenden Weise vernachlässigt werden, so hat der Landes-Ausschuß über Antrag seines technischen Organes die Einflußnahme der zuständigen politischen Bezirksbehörde im Sinne des Wasserrechtsgesetzes anzusprechen.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Finanzminister beauftragt.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, Änderungen formeller oder nebensächlicher Art an diesem Gesetzentwurfe vorzunehmen, falls dies zur Erlangung der Allerhöchsten Sanktion notwendig sein sollte.

1140.

(Z. 54.485/VL.)

Der Landtag beschließt:

I. Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die systematische Regulierung des Draufusses von Marburg abwärts bis Polstrau.

Gesetz, betreffend die systematische Regulierung des Draufusses von Marburg abwärts bis Polstrau.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die systematische Regulierung der Drau von Marburg abwärts bis Polstrau wird nach dem von der Staatsverwaltung und vom steiermärkischen Landes-Ausschusse gutgeheißenen Projekte, nach welchem die Baukosten mit K 11,700.000 veranschlagt sind, als Landes-Unternehmen durchgeführt.

Änderungen des Projektes können mit Zustimmung der Staatsverwaltung und des Landes-Ausschusses vorgenommen werden, sofern damit keine Überschreitung der Gesamtbaukosten verbunden ist.

Für besondere Auslagen, welche durch außerordentliche Ereignisse notwendig werden und eine Überschreitung der obigen Gesamtkostensummen verursachen, ist im Wege der Landesgesetzgebung vorzusehen.

Allfällige bei der Ausführung der Arbeiten gegenüber dem veranschlagten Kostenbetrage sich ergebende Ersparnisse haben den konkurrierenden Faktoren (§ 2) nach dem Verhältnisse ihrer Beitragsleistungen zugute zu kommen.

§ 2.

Die Bedeckung des im § 1 angegebenen Kostenbetrages erfolgt:

a) Durch einen vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu leistenden Beitrag der staatlichen Wasserbauverwaltung im Ausmaße von 30 Prozent des Gesamterfordernisses bis zum Höchstbetrage von 3,510.000 K

b) Durch einen vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu leistenden Beitrag des staatlichen Meliorationsfondes im Ausmaße von 40 Prozent des Gesamterfordernisses bis zum Höchstbetrage von 4,680.000 K

c) Durch einen Beitrag des Landes im Ausmaße von 30 Prozent des Gesamterfordernisses bis zum Höchstbetrage von 3,510.000 K

§ 3.

Zur Bestreitung des Aufwandes ist aus den im § 2 näher bezeichneten Beiträgen ein in der Verwaltung des Staates stehender Baufond zu bilden.

Aus diesem Fonde sind während der Bauzeit auch die Kosten für die Erhaltung der im Zuge dieser Regulierung zur Ausführung gelangenden Bauten zu bestreiten.

Außerdem fallen dem Baufonde zur Last: alle anerlaufenden Regiekosten einschließlich der Aktivitätsbezüge und Zulagen der Bauleitungsorgane, die Zulagen der Strommeister und die Reisekosten für kommissionelle Amtshandlungen der staatlichen und Landesorgane.

§ 4.

Die Durchführung der Regulierungsarbeiten übernimmt der Staat auf Kosten des Baufondes.

Die näheren Modalitäten dieser Durchführung, die der Landesverwaltung auf dieselbe zustehende Einflußnahme, die Fixierung des Jahreserfordernisses und die Einzahlung der Beiträge in den Baufond werden in einem zwischen der Staatsverwaltung und dem steiermärkischen Landes-Ausschusse abzuschließenden Übereinkommen geregelt.

Ebenso bleibt die eventuelle Beschaffung des Baukapitales im Wege eines Landesanlehens und die näheren Bestimmungen hierüber einem Übereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und dem steiermärkischen Landes-Ausschusse vorbehalten; der dem Beitrage des staatlichen Meliorationsfondes entsprechende Teil des Baukapitales ist jedoch jedenfalls im Wege eines Landesanlehens zu beschaffen.

§ 5.

Die Frage der künftigen Erhaltung des fertiggestellten Regulierungswerkes wird durch ein besonderes Landesgesetz geregelt werden.

§ 6.

Die Kosten der Erhaltung der bisher in der Draußußstrecke ausgeführten Uferschutzbauten, welche einen Jahresaufwand von 40.000 K erfordern, werden aufgebracht, wie folgt:

a) Zu 45 Prozent, das ist im Betrage von 18.000 K aus einem vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu leistenden Beitrage der staatlichen Wasserbauverwaltung;

b) zu 45 Prozent, das ist im Betrage von 18.000 K durch einen Beitrag aus Landesmitteln;

c) zu 10 Prozent, das ist im Betrage von 4.000 K durch Beiträge der beteiligten Bezirke Marburg, Pettau und Friedau.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister, Mein Minister für öffentliche Arbeiten und Mein Finanzminister betraut."

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, an dem vom Landtage angenommenen Gesetzentwürfe über etwaiges Verlangen der k. k. Regierung Änderungen unwesentlicher, insbesondere formaler Natur in eigenem Wirkungskreise vornehmen zu dürfen, sofern das für die Erlangung der Allerhöchsten Sanktion erforderlich sein sollte.

Durch die Annahme des Antrages ad I erledigt der Antrag Nr. 391 und 394.

1141.

(Z. 54.486/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, mit der k. k. Statthalterei zwecks Einführung von Instruktionkursen für Bezirks- und Gemeindefunktionäre über verwaltungsrechtliche Belange bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften Verhandlungen anzuknüpfen.

Instruktionkurse für Bezirks-
und Gemeindefunktionäre.

1142.

(Z. 54.487/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, die nötigen Erhebungen in der Richtung der angestrebten Regulierung des Ložnikbaches zu pflegen, einen Kostenvoranschlag vorzubereiten, an die Regierung mit dem Ersuchen um Leistung eines entsprechenden Beitrages heranzutreten und dem Landtage ehestens die nötigen Anträge zu stellen.

Regulierung des Ložnikbaches.

1143.

(Z. 54.488/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die hohe k. k. Regierung zu veranlassen, damit baldigst durch technische Organe die nötigen Erhebungen zwecks Verfassung der Projekte, betreffend die Verbauung des Hinterwildalpenbaches in der Gemeinde Wildalpen, sowie des Tamisch- und Mühlbaches in Großreifling, Gemeinde Landl, gepflogen werden können.

Verbauung des Hinterwild-
alpenbaches in der Gemeinde
Wildalpen.

1144.

(Z. 54.489/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten Kunz und Genossen, Beilage Nr. 454, betreffend die Schaffung einer Wohnungsstatistik für die steirischen Städte, Märkte und Industrieorte, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, die entsprechenden Erhebungen zu veranlassen und von dem darauf bezüglichen Ergebnisse der nächsten Tagung des Landtages einen Bericht zu erstatten.

Wohnungsstatistik für die steiri-
schen Städte, Märkte und
Industrieorte.

1145.

(Z. 54.490/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die hohe k. k. Regierung zu veranlassen, damit die bereits in der Ausarbeitung befindlichen Projekte zur Verbauung des Diemersdorferbaches bald fertiggestellt und der Bau desselben ehestens in Angriff genommen werde.

Verbauung des Diemersdorfer-
baches.

1146.

(Z. 54.491/II.)

Der Landtag beschließt:

1. Die in der Beilage A enthaltene Dienstesinstruktion für die kulturtechnische Abteilung wird genehmigt und die am 24. Februar 1898 genehmigte Instruktion für den Landes-Kulturingenieur außer Wirksamkeit gesetzt.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, Änderungen minder wichtiger Natur dieser Dienstesinstruktion im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen.

Dienstesinstruktion für die
kulturtechnische Abteilung.

Beilage A.

Dienstesinstruktion

für die kulturtechnische Abteilung im steiermärkischen Landes-Ausschusse.

§ 1.

Die kulturtechnische Abteilung ist ein fachliches Hilfsorgan des Landes-Ausschusses und diesem in allem und jedem untergeordnet.

§ 2.

Wirkungskreis.

Der Wirkungskreis der kulturtechnischen Abteilung erstreckt sich auf alle im Herzogtum Steiermark vorzunehmenden kulturtechnischen Arbeiten, welche eine Hebung der Ertragsfähigkeit des Bodens durch eine rationelle Verteilung und Ausnützung des Wassers bezwecken und umfasst demnach hauptsächlich nachstehende Agenden:

- a) Die Aufnahme, Ausarbeitung und Ausführung von kulturtechnischen Projekten. Diese Projekte können sich beziehen auf Entwässerung mittelst Drainagen und offener Gräben, Bewässerungen jeder Art, damit zusammenhängende Schleusen und Wehranlagen, Bachregulierungen, soweit der Erfolg eines Bodenmeliorationsunternehmens von der Durchführung einer Wasserlaufkorrektur zum Zwecke der Schaffung einer genügenden Vorflut abhängt, ferner auf alle jene bautechnischen Arbeiten, welche die erwähnten Anlagen zu fördern und zu unterstützen geeignet sind und ohne welche das Meliorationsunternehmen nicht zweckentsprechend ausgeführt werden kann. Hierzu gehören: Eindämmungen, Uferschutzbauten, kleinere Wildbach- und Rinsfenverbauungen, die Errichtung von Teichanlagen und Gebirgsreservoirien (Stauweiher) und Wehranlagen. Außerdem können der kulturtechnischen Abteilung auch Wasserleitungen und Kanalisationen, welche im Interesse der Landwirtschaft gelegen sind, übertragen werden.
- b) Die Verfassung der Kollaudierungs- und Abrechnungsoperete.
- c) Die Heranbildung von Vorarbeitern zur Ausführung der kulturtechnischen Arbeiten.
- d) Intervention bei Bildung von Wassergenossenschaften und als Sachverständiger in kulturtechnischen Angelegenheiten.
- e) Abgabe von Gutachten über die in das Gebiet der Kulturtechnik einschlagenden Agenden.
- f) Die Anregung zur Vornahme von Meliorationen durch Abhaltung von Vorträgen.
- g) Gelegentlich von Dienstreisen auf die Landwirte einzuwirken, durch Anbau von geeigneten Futterpflanzen oder Einsaat von dem Boden zuzugenden Grasfamenmischungen, den Ertrag insbesondere der meliorierten Grundstücke zu steigern, die Grundbesitzer auf die Vorteile eines gemeinschaftlichen Bezuges dieses Saatgutes aufmerksam zu machen, weiters die Möglichkeit, Art und Weise der Anwendung von Kunstdünger an Ort und Stelle zu erklären und überhaupt den Landwirten in Beziehung auf Hebung der Pflanzenproduktion an die Hand zu gehen.
- h) Die Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichtes über die Tätigkeit der kulturtechnischen Abteilung auf dem Gebiete des Meliorationswesens.
- i) Die Beforgung sämtlicher einschlägigen Kanzleigeschäfte.

Kulturtechnisches Personal.

§ 3.

Das Personal der kulturtechnischen Abteilung besteht aus:

- a) Dem Amtsvorstande,
- b) den Ingenieuren,
- c) den Bauassistenten,
- d) den Hilfsbeamten.

§ 4.

Obliegenheiten des Vorstandes.

Sämtliche Angestellte der kulturtechnischen Abteilung sind gehalten, in Dienstesangelegenheiten den Aufträgen des Amtsvorstandes Folge zu leisten. Dem Amtsvorstande obliegt die Aufsicht über den ordnungsmäßigen Dienstbetrieb der kulturtechnischen Abteilung und hat derselbe alle Anträge und Äußerungen in Organisations- und Personalfragen dem Landes-Ausschusse zu erstatten.

Der Vorstand hat die gesamte Geschäftsführung zu überwachen und in alle Akten, Projekte zc., welche von der Abteilung verfaßt werden, Einsicht zu nehmen. Allfällig wahrgenommene Übelstände in der Geschäftsführung hat er abzustellen. Die Zuteilung der Geschäftsstücke an das Personal der kulturtechnischen Abteilung erfolgt durch den Vorstand, wobei hauptsächlich darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß alle Kräfte gleichmäßig in Anspruch genommen werden und daß womöglich alle Angelegenheiten eines Bezirkes einem und demselben Beamten (Ingenieur) zugewiesen werden. In besonderen Fällen ist jedoch auf die individuelle Ausbildung und Begabung der Beamten Rücksicht zu nehmen. Dem Vorstande steht das Recht zu, sich gewisse Arbeiten vorzubehalten. Von der richtigen Ausführung der Meliorationsbauten hat er sich namentlich bei größeren Arbeiten durch Inspizierung derselben und Vornahme der Kollaudierung zu überzeugen.

Dem Vorstande obliegt die Bestellung der Meßinstrumente, sonstigen Requisiten und Kanzleierfordernisse. Die bezüglichlichen Ausgaben sind aus dem ihm zugewiesenen Amtsverlage gegen Rechnungslegung zu bestreiten. Der Vorstand hat vor dem 1. und 14. eines jeden Monats die in den nächsten zwei Wochen voraussichtlich notwendigen Dienstreisen zusammenzustellen und dem Referenten des Landes-Ausschusses zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen. Von den genehmigten Dienstreisen ist der Kanzleidirektor des Landes-Ausschusses in Kenntnis zu setzen.

Allfällig unvorhergesehene Dienstreisen müssen besonders begründet sein und dürfen nur mit Bewilligung des Referenten des Landes-Ausschusses unternommen werden. Der Vorstand kann einmal im Jahre einen Urlaub bis zu acht Tagen gewähren. Gesuche um einen längeren Urlaub als acht Tage sind im Wege der Amtsleitung an den Landes-Ausschuß zu richten.

Der Vorstand hat sich bezüglich des eigenenurlaubes bis zu acht Tagen an den Referenten des Landes-Ausschusses und bei längerem Urlaub an den Landes-Ausschuß zu wenden. Der Vorstand ist für die richtige Geschäftsführung des ganzen Amtes dem Landes-Ausschusse verantwortlich. Im Falle längerer Abwesenheit oder Verhinderung des Amtsvorstandes hat als dessen Stellvertreter der rangälteste Ingenieur zu fungieren und übernimmt derselbe während dieser Zeit die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Bei kurzer Abwesenheit hat der Stellvertreter nur die Austeilung der Geschäftsstücke zu besorgen. Der Stellvertreter ist verpflichtet, dem Vorstande nach dessen neuerlicher Übernahme der Geschäfte von allen getroffenen wichtigen Erledigungen sowie besonderen Vorkommnissen und Verfügungen eingehend mündlich Bericht zu erstatten.

§ 5.

Obliegenheiten sämtlicher Angestellten.

Alle Angestellten haben die ihnen übertragenen Geschäfte und Berrichtungen nach bestem Wissen, mit allem Fleiße, Eifer und Unparteilichkeit zu besorgen. Sie haben alles zu unterlassen, was das Vertrauen in ihre Amtshandlung oder die Achtung vor dem Stande, welchem sie angehören, zu vermindern geeignet ist. Alle Angestellten haben ihren Vorgesetzten mit Achtung zu begegnen, ihren Aufträgen genauestens nachzukommen und gegen ihre Mitbeamten ein kollegiales Benehmen zu beobachten. Im Verkehr mit den Parteien wird jedem Angestellten ein zuvorkommendes Betragen zur Pflicht gemacht.

Sie sind dafür verantwortlich, daß sie die ihnen zugewiesenen Geschäftsstücke nach den gegebenen Aufträgen genau, zeitgerecht und gewissenhaft behandeln.

Die ausgefertigten Erledigungen sowie die Pläne und anderen Bestandteile der Projekte sind von dem Beamten (Ingenieur), der sie verfaßt hat, sowie von dem Vorstande zu unterfertigen.

Die Angestellten sind verpflichtet, die Amtsstunden von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, genau einzuhalten und gewissenhaft für den Dienst zu verwenden.

Dem Vorstande obliegt bei eigener Verantwortung über die pünktliche Einhaltung der Amtsstunden zu wachen, jede Unregelmäßigkeit im Amtsbefuche zu rügen und im Falle der Fruchtlosigkeit der Rüge die Anzeige dem Kanzleidirektor des Landes-Ausschusses zu erstatten.

Am Sonn- und Feiertagen ist der Dienst durch einen Ingenieur und zwei Bauassistenten, beziehungsweise zwei Hilfsbeamte turnusweise zu versehen. Bei außerordentlichem Geschäftsandrang ist jeder Angestellte verpflichtet, auch die Zeit außer den festgesetzten Amtsstunden für die Beforgung der Geschäfte ohne Anspruch auf besondere Entlohnung zu verwenden.

Bei Verwendung im Außendienst sind keine Arbeitsstunden festgesetzt, jedoch wird es jedem Angestellten zur Pflicht gemacht, die Zeit bestens für den Dienst auszunützen.

Der Antritt einesurlaubes sowie das Eintreffen von demselben ist dem Vorstande zu melden, welcher hievon im Dienstwege dem Kanzleidirektor Mitteilung zu machen hat.

Über sonstige Abwesenheit der Angestellten hat der Vorstand ein genaues Verzeichnis zu führen und ungerechtfertigte oder ungemeldete Absenzen, wenn sie länger als einen Tag dauern, dem Kanzleidirektor zu melden.

Urlaubsgefuche, Bitten, Beschwerden und sonstige Eingaben sind im Wege des Vorstandes dem Landes-Ausschusse zu unterbreiten.

Eine der vorzüglichsten Pflichten jedes Angestellten ist, das Amtsgeheimnis streng zu wahren und es ist ihnen untersagt, Amts- und Parteiangelegenheiten irgendjemandem mitzuteilen, der nicht durch seine Stellung berechtigt ist, darüber Auskunft zu verlangen.

Meliorationsarbeiten für eigene Rechnung dürfen nicht übernommen werden. Es ist den Angestellten ferner untersagt, solche Nebengeschäfte zu betreiben, welche sie mit ihren Dienstspflichten in Kollision bringen können oder welche ihrer Stellung nicht entsprechen. Überhaupt aber ist jeder Angestellte, welcher eine Beschäftigung außer seinem Amtsgeschäfte — sei dies eine Projektverfassung, eine Bauführung oder ein anderwärtiges Geschäft — zu übernehmen gedenkt, verpflichtet, vor der definitiven Übernahme desselben den Vorstand hievon in Kenntnis zu setzen und dessen Zustimmung einzuholen. Im Zweifel und bei umfangreicheren Arbeiten hat der Vorstand die Entschliezung des Landes-Ausschusses einzuholen.

Weiters ist nach den Bestimmungen des Präsidial-Erlasses vom 4. Juni 1891 keinem Angestellten gestattet, mit oder ohne Nennung seines Namens an Journalen, Zeitungen, Zeitschriften oder sonstigen periodischen Publikationen der Presse ohne Vorwissen des Landes-Ausschusses mitzuarbeiten. Am Schlusse eines jeden Monats ist dem Vorstande von jedem Ingenieur in einer tabellarischen Übersicht ein Ausweis über die von demselben und den ihm zugeteilten Bauassistenten, beziehungsweise Hilfsbeamten geleistete Arbeit vorzulegen.

Der kulturtechnischen Abteilung ist es gestattet, mit k. k. Behörden und Ämtern der untersten Instanz sowie mit Gemeindeämtern und Parteien in allen Angelegenheiten, die nach § 2 dieser Vorschriften in den Wirkungskreis der kulturtechnischen Abteilung fallen, wenn es sich nur um Einholung von Erkundigungen handelt, in dienstlichen Verkehr zu treten.

Minder wichtige Angelegenheiten, namentlich bezüglich der Aufnahme und Ausführung von Projekten, können von den Ingenieuren im eigenen Wirkungskreise erledigt werden.

Übertretungen der vorstehenden Dienstesinstruktion werden vom Amtsvorstande gerügt oder in wiederholten und schwereren Fällen vom Landes-Ausschusse nach den bestehenden Disziplinarvorschriften behandelt.

§ 6.

Inanspruchnahme des kulturtechnischen Personales durch Parteien und Erteilung von Subventionen.

Parteien, welche die kulturtechnische Abteilung zu einer der im § 2 angeführten Meliorationsangelegenheit in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, haben ein entsprechendes Gesuch beim Landes-Ausschusse einzubringen. Die Erledigung des Gesuches erfolgt durch den Landes-Ausschuß und wird gegebenen Falles die kulturtechnische Abteilung angewiesen, die erforderlichen Erhebungen an Ort und Stelle zu pflegen.

Für Wassergenossenschaften sowie für Grundbesitzer, welche nicht als notorisch wohlhabend bekannt sind, erfolgt die Abordnung des kulturtechnischen Organes zu diesen Erhebungen kostenlos; auch ist von diesen Parteien für die Ausarbeitung der Pläne, Kostenvoranschläge und anderen Kanzleiarbeiten keine Entschädigung zu entrichten. Im Falle der Nichtausführung des Unternehmens steht es jedoch dem Landes-Ausschusse frei, die demselben durch die Aufnahme und Ausarbeitung des Projektes erwachsenen Kosten von der Partei rückzuverlangen. Notorisch wohlhabende Grundbesitzer haben die durch die Aufnahme der Projekte erwachsenen Kosten aus Eigenem zu bestreiten; außerdem ist von diesen Parteien eine entsprechende Entschädigung für die vorerwähnte kanzleimäßige Ausarbeitung der Projekte zugunsten des Landesfonds zu leisten. Die Ausführung der Projekte selbst im Terrain wird nach Zulaß der vorhandenen vom Staate und Lande bewilligten Mittel zunächst bei wassergenossenschaftlichen und bei Projekten bäuerlicher Grundbesitzer nach einem zwischen den beiden vorerwähnten Faktoren vereinbarten Schlüssel gleichmäßig subventioniert. Unter bäuerlichen Grundbesitzern werden solche verstanden, welche durch persönliches Handanlegen an der Bestellung ihres Grundes mitarbeiten.

Projekte anderer Parteien werden nur dann subventioniert, wenn der Subventionsbewerber in der Lage ist, ungünstige Vermögensverhältnisse nachzuweisen.

Die Ausgaben für Dienstreisen zum Zwecke der Bauinspizierung und Kollaudierung von Meliorationsprojekten werden zu den tatsächlichen Baukosten des Unternehmens gerechnet.

§ 7.

Diese Dienstesinstruktion tritt 14 Tage nach der Genehmigung durch den Landtag in Wirksamkeit.

1147.

(Z. 54.492/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, in Angelegenheit des Fischerei-Gesetzesentwurfes für Steiermark eine Enquete einzuberufen, bestehend aus Vertretern der Industrie, aus Fischerei-Sachverständigen, Fischerei-Wasserbesitzern und Vertretern der bei

Fischereigesetz, Einberufung einer Enquete.

den Fischereibetrieben interessierten Grundbesitzer, um auf Grund des in der IX. Landtagsperiode, IV. Session, Beilage Nr. 299, vorgelegten Entwurfes eines Fischereigesetzes, die Angelegenheit neuerdings genau zu beraten und in der nächsten Session einen Fischereigesetzentwurf einzubringen.

1148.

(Z. 54.493/I.)

Förderung des Bahnbaues von
Mariazell nach Seebach—
Turnau.

Der Landtag beschließt:

I. In Würdigung der großen wirtschaftlichen Bedeutung einer Bahnverbindung von Mariazell nach Seebach-Turnau, einerseits anschließend an das Bahnnetz der niederösterreichisch-Steirischen Alpenbahnen, andererseits an die Landesbahn Kapfenberg—Au-Seewiesen zur Erschließung des Verkehrs in das Steirische Hinterland und mit der Landeshauptstadt Graz;

ferner mit Rücksicht auf die bereits erfolgte Eröffnung der Bahnverbindung von Mariazell nach Niederösterreich, wodurch eine bedeutende Ablenkung des Verkehrs von Steiermark dorthin eingetreten ist, ohne daß unsere Heimat einen greifbaren Vorteil aus dem geradezu großartigen Fremdenzug bisher gezogen hätte, weshalb das Bedürfnis nach Herstellung dieser Bahnverbindung um so dringender geworden ist;

ferner mit Rücksicht auf die außerordentlich günstigen Betriebsergebnisse auf der niederösterreichischen Linie aus der riesigen Personenbeförderung und dem bedeutenden Frachtenverkehre, welcher Verkehr aber zum großen Teile durch Herstellung dieser Verbindung auch für die anschließende Steirische Linie zu erwarten steht, wodurch auch eine entsprechende Verzinsung des wenigstens ziemlich hohen Baukapitales für die Steirische Linie und der schon im Betrieb stehenden Landesbahn zu gewärtigen ist,

endlich im Hinblick auf die wichtige Förderung staatlicher Interessen, welche dadurch zum Ausdruck gelangt ist, daß seitens der k. k. Regierung für den Steirischen Bahnanschluß eine bedeutende staatliche Subvention in Aussicht steht, sichert der Steirische Landtag diesem Bauunternehmen, beziehungsweise dem Durchführungs-Ausschusse für dasselbe die tatkräftigste Unterstützung zu.

II. Der Landes-Ausschuß wird daher beauftragt und ermächtigt, bei den im Sinne des Erlasses vom 21. Juli 1908, Z. $\frac{32.421}{2}$, demnächst beim k. k. Eisenbahnministerium stattfindenden Verhandlungen über die Ausgestaltung des Steirischen Lokalbahnnetzes für die Sicherstellung und den Ausbau der projektierten, schmalspurig auszuführenden Bahnlinie mit allem Nachdrucke einzutreten, die in Aussicht gestellte staatliche, finanzielle Unterstützung für diese Bahn sicherzustellen, die nach dem Ergebnisse dieser Verhandlungen, welchen der Durchführungs-Ausschuß beizuziehen sein wird, vom Lande Steiermark zu gewährende finanzielle Unterstützung festzulegen und überhaupt alles einzuleiten und vorzubereiten, was zur Verwirklichung dieses Bahnbaues erforderlich erscheint.

III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zur kunlichsten Einschränkung des Baukapitales den Bau und die Finanzierung der projektierten Bahn als Landesbahn im Sinne des Gesetzes vom 11. Februar 1890, L.-G.-Bl. Nr. 22, mit Heranziehung der aus dem Landes-Eisenbahnfonde noch zur Verfügung stehenden Mittel in Erwägung zu ziehen und in dieser Richtung die Verhandlungen mit dem k. k. Eisenbahnministerium zu führen.

IV. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über das Ergebnis aller dieser Verhandlungen unter Vorlage eines ausführlichen Bau- und Finanzierungs-Programmes dem hohen Landtage in seiner nächsten Tagung Bericht zu erstatten und zweckdienliche konkrete Anträge zu stellen.

V. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem Aktionskomitee für den gedachten Eisenbahnbau zu den Projektskosten einen Beitrag von 5.000 K aus dem Landes-Eisenbahnfonde gegen nachträgliche Refundierung zu gewähren.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 683.

1149.

(Z. 242/præs..)

Der Landtag beschließt nachstehende

Resolution:

Der Landtag spricht dem Eisenbahnminister Dr. von Verschatta für sein bei jedem Anlasse bekundetes reges Interesse an den steirischen Eisenbahnfragen sowie für die stets bereite und erfolgreiche Unterstützung und Förderung der Bestrebungen zur Ausgestaltung des steirischen Lokalbahnnetzes die volle Anerkennung und den wärmsten Dank des Landes aus.

Anerkennung und Dank des Landes für die Förderung der steirischen Eisenbahnfragen seitens des Eisenbahnministers Dr. von Verschatta.

1150.

(Z. 54.494/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht, betreffend die Einführung von landwirtschaftlichen Fortbildungskursen an den öffentlichen Volksschulen wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftliche Fortbildungskurse an den öffentlichen Volksschulen.

1151.

(Z. 54.495/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit der hohen k. k. Regierung das Übereinkommen zu treffen, daß in Zukunft die k. k. Bezirksschulinspektoren am Sitze ihrer Amtstätigkeit der k. k. Bezirkshauptmannschaft wohnen müssen und der Staat das Quartiergeld zu entschädigen hat.

Festsetzung des Amtssitzes der k. k. Bezirksschulinspektoren.

1152.

(Z. 54.496/I.)

Der Landtag beschließt:

1. Die Einteilung der Sekundärärzte des allgemeinen Kranken-, Gebär- und Findelhauses in Graz in Sekundärärzte I. Klasse und solche II. Klasse wird aufgelassen,
2. Die Gehalte der Sekundärärzte werden nach der Dienstzeit bemessen, und zwar für das erste Dienstjahr mit 1.400 K, für das zweite Dienstjahr mit 1.700 K und für das dritte und allfällig noch weitere Dienstjahr mit 1.900 K jährlich.

Regelung der Bezüge der Sekundärärzte des allgemeinen Kranken-, Gebär- und Findelhauses in Graz.

3. Das Quartiergeld für jene Sekundärärzte, welche eine Naturalwohnung nicht zugewiesen erhalten, wird von 360 K auf 480 K jährlich erhöht.

4. Obige Veränderungen haben mit 1. Jänner 1909 in Wirksamkeit zu treten.

5. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, nach Maßgabe der Ergebnisse einer vorläufig probeweisen Einführung den in 24stündigem Permanenzdienste stehenden Sekundärärzten für die Dauer dieses Permanenzdienstes die Verpflegung im Krankenhause nach der I. Verpflegsklasse zuzuerkennen.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 663.

1153.

(Z. 54.497/I.)

Der Landtag beschließt:

1. Die Bezüge der als Primärärzte des allgemeinen Kranken-, Gebär- und Findelhauses in Graz angestellten Klinikvorstände werden unter Auflassung des bisher gewährten Quartiergeldes und der Teuerungszulage auf insgesamt 3.000 K jährlich festgesetzt, wovon der Anteil von 2.600 K für die Pensionsbemessung anrechenbar ist.

Regulierung der Bezüge der Primärärzte des allgemeinen Kranken-, Gebär- und Findelhauses in Graz.

2. Der Leiter der psychiatrischen Abteilung wird als Primararzt dieser Abteilung mit den unter Punkt 1 bezeichneten Bezügen eingereicht.

3. Die Remuneration des Leiters der otiatrischen Abteilung wird auf 1.600 K jährlich, jene des Spitals-Hygienikers auf 1.200 K jährlich erhöht.

Dr. Johann Knappitsch, VIII.
Rangsklasse.

4. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den Primararzt der II. medizinischen Abteilung des allgemeinen Kranken-, Gebär- und Findelhauses, Dr. Johann Knappitsch ad personam in die VIII. Rangsklasse zu befördern.

5. Alle vorangeführten Veränderungen haben mit 1. Jänner 1909 in Wirksamkeit zu treten.

6. Jene schon gegenwärtig angestellten Primärärzte, welche die Anweisung der nach Punkt 1 entfallenden Bezüge anstreben, haben auf die Unrechenbarkeit des ihnen bisher zugestandenen Quartiergeldes in die Pension ausdrücklich zu verzichten.

1154.

(Z. 54.498/I.)

Futternot in Steiermark,
Unterstützung der notleidenden
Grundbesitzer.

Der Landtag beschließt:

1. Zur Linderung der Futternot in Steiermark ist aus Landesmitteln ein Betrag von 50.000 K zu gewähren und dem Vollzugs-Ausschuß für die Notstandsaktion zur Verfügung zu stellen.

2. Der Landes-Ausschuß wird dringend aufgefordert, bei der Regierung eine weitere ausgiebige Subvention zu erwirken, damit die minderbemittelten, kleinen und mittleren Besitzer der Notstandsgebiete mit den nötigen Bedarfsartikeln als: Heu, Futterstroh, Torfstreu, Saatgut und Viehfalz ehestens beteiligt werden können.

3. Der Landes-Ausschuß wird weiters beauftragt, sowohl durch die Regierung, als auch im eigenen Wirkungskreise Ausnahmestafise für die Verfrachtung der Futtermittel in die Notstandsgebiete bei den Staats- und Privatbahnen zu erwirken.

1155.

(Z. 54.499/I.)

Notstandsunterstützung wegen
Hagelschäden im Bezirke
Stainz.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über den Antrag der Abgeordneten Kurz, Schweiger und Genossen, Beilage Nr. 405, in bezug auf Notstandsunterstützung, nach den gemachten Erhebungen über die Höhe der Schäden aus dem ihm eingeräumten Notstandskredite per 25.000 K eine entsprechende Unterstützung auszufolgen.

1156.

(Z. 54.500/II.)

Gesekzentwurf zum Schutze land-
wirtschaftlicher Kulturen vor
Aufforstungen.

Der Landtag beschließt:

Der vom Landes-Ausschusse, Beilage Nr. 337, vorgelegte Gesekzentwurf zum Schutze landwirtschaftlicher Kulturen vor Aufforstungen wird an den Landes-Ausschuß zurückgewiesen und derselbe beauftragt, nach Einvernehmen mit der k. k. Regierung einen neuen Gesekzentwurf dem nächsten Landtage vorzulegen.

1157.

(Z. 54.501/II.)

Einführung des Tabakbaues
in Steiermark.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Einführung des Tabakbaues in Steiermark, Landtagsbeilage Nr. 332, 1906 bis 1908, wird zur Kenntnis genommen.

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, die Angelegenheit der Einführung des Tabakbaues in Steiermark im Auge zu behalten und zur geeigneten Zeit neuerdings an das Finanz- und Ackerbauministerium um Bewilligung zur Gestattung des Tabakbaues in dazu geeigneten Gegenden Steiermarks heranzutreten.

75. Sitzung am 7. November 1908.

1158.

(Z. 54.601/III.)

Der Landtag beschließt:

1. Die Trennung der Ortsgemeinde Gairach im Gerichtsbezirke Tüffer wird in der Art bewilligt, daß nach erfolgter Teilung der Katastralgemeinde Mischidol in zwei Teile, jener Teil, der die westlich des Mischetniza-Baches gelegenen zu dieser Katastralgemeinde gehörigen Ortschaften umfaßt, nebst der Katastralgemeinde St. Leonhard eine eigene Ortsgemeinde unter dem Namen „St. Leonhard ob Tüffer“ und der restliche Teil der Katastralgemeinde Mischidol nebst den übrigen dormalen zur Ortsgemeinde Gairach gehörigen Katastralgemeinden eine selbständige Ortsgemeinde unter dem Namen „Gairach“ zu bilden haben.

Trennung der Ortsgemeinde Gairach und Bildung zweier neuer Ortsgemeinden unter den Namen „Gairach“ und „St. Leonhard ob Tüffer“.

Die Teilung des im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes der beiden neuen Ortsgemeinden vorhandenen Vermögens der zu trennenden Ortsgemeinde Gairach und ihres Ortsarmenfonds hat im Verhältnisse der Vorschriften an direkten staatlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer im Gebiete der beiden neuen Gemeinden nach dem Stande zur Zeit der Fassung dieses Beschlusses zu erfolgen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diesen Beschluß erst dann zur Erwirkung der Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen, wenn seitens der staatlichen Finanzverwaltung die Teilung der dormaligen Katastralgemeinde Mischidol in einer solchen Art bewilligt worden sein wird, daß dem diesem Beschlusse zugrunde liegenden Trennungsansuchen im wesentlichen Rechnung getragen ist.

3. Durch diesen Beschluß erscheint der Beschluß vom 20. März 1907, betreffend die Trennung der Ortsgemeinde Gairach abgeändert.

1159.

(Z. 54.602/III.)

Der Landtag beschließt:

1. Der mit Landtagsbeschluß vom 22. März 1907 zur Erbauung einer Landes-Siechenanstalt in, beziehungsweise nächst Felzbach bewilligte Höchstkostenbetrag von 600.000 K wird behufs Erweiterung der zu erbauenden Anstalt um den Belagraum von weiteren 150 Betten auf den die Kosten der inneren Einrichtung und der erstmaligen Inventarananschaffung einschließenden Gesamtkostenhöchstbetrag von 760.000 K erhöht.

Erbauung einer Landes-Siechenanstalt in Felzbach, Erhöhung des Höchstkostenbetrages von 600.000 K auf 760.000 K.

2. Die Punkte 2 und 3 des oben bezogenen Landtagsbeschlusses werden dahin abgeändert, daß die Veräußerung von Wertpapieren aus dem Stammvermögen des Landes dem Gesamtbetrage von 760.000 K zu gelten hat und die Abstattung von 30.000 K auf 38.000 K jährlich erhöht werde.

1160.

(Z. 54.603/III.)

Der Landtag beschließt:

Das vom Landes-Ausschusse hinsichtlich der Abgabe von Armen in das Armenhaus in Heiligenkreuz am Waasen mit der Kongregation der barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz de Paul getroffene Übereinkommen wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Übereinkommen, hinsichtlich der Abgabe von Armen in das Armenhaus in Heiligenkreuz am Waasen.

1161.

(Z. 54.604/VI.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

betreffend die Verbauung des Teichenbaches bei Kallwang.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Gesetz, betreffend die Verbauung des Teichenbaches bei Kallwang.

§ 1.

Die Verbauung des Teichenbaches wird im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, als Landesunternehmen erklärt.

§ 2.

Als technische Grundlage für die Verbauung hat das Projekt der k. k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung, Sektion Wiener-Neustadt, zu dienen.

§ 3.

Der Höchstaufwand für die Durchführung dieser Arbeiten wird mit 250.000 K festgesetzt.

Zur Deckung der Kosten leistet der steiermärkische Landesfond einen Beitrag von 20 Prozent des auf 250.000 K veranschlagten Erfordernisses, das ist der Betrag von 50.000 K, unter der Voraussetzung, daß

1. der staatliche Meliorationsfond, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung einen nicht rückzahlbaren Beitrag in der Höhe von 50 Prozent des obigen Erfordernisses, somit höchstens 125.000 K und

2. die Gemeinde Kallwang, die lokalen Interessenten und die staatliche Straßenverwaltung 30 Prozent der Gesamtkosten, sonach höchstens 75.000 K beitragen.

Von dem letzterwähnten Beitrage entfallen 35.000 K auf Rudolf Ritter von Gutmann, 10.000 K auf die Gemeinde Kallwang, 5.000 K auf die Waldgenossenschaft Kallwang und 25.000 K vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung auf die Reichsstraßenverwaltung.

Sollten die Regulierungskosten den veranschlagten Betrag von 250.000 K nicht erreichen, so hat die hiedurch eintretende Ersparung allen konkurrierenden Beteiligten nach Verhältnis ihrer Beitragsleistung zugute zu kommen.

§ 4.

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, über die Einflußnahme der k. k. Regierung auf den Gang des Unternehmens, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit bleiben einem besonderen, zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

§ 5.

Die fernere Erhaltung des gesamten Verbauungswerkes übernimmt die Gemeinde Kallwang, und es finden auf die Beitragsleistung anderer zu den Erhaltungskosten die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes und des § 18 des Wildbachverbauungsgesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 117, sinngemäße Anwendung.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister, Mein Minister für öffentliche Arbeiten und Mein Finanzminister betraut.

1162.

(S. 54.605/VI.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz, betreffend die Verbauung des Leistenbaches bei Steinach.

Gesetz vom

betreffend die Verbauung des Leistenbaches bei Steinach.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Verbauung des Leistenbaches wird im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, als Landesunternehmen erklärt.

§ 2.

Als Grundlage für die Verbauung hat das Projekt der k. k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung, Sektion Graz, zu dienen.

§ 3.

Der Höchstaufwand für die Durchführung dieser Arbeiten wird mit 135.000 K festgesetzt.

Zur Deckung der Kosten leistet der steiermärkische Landesfonds einen Beitrag von 20 Prozent des auf 135.000 K veranschlagten Erfordernisses, das ist der Betrag von 27.000 K, unter der Voraussetzung, daß

1. der staatliche Meliorationsfonds, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung, einen nicht rückzahlbaren Beitrag in der Höhe von 50 Prozent des obigen Erfordernisses, somit höchstens 67.500 K, und

2. die Staatsbahn- und Reichsstraßenverwaltung und der Bezirksausschuß Trdnung 30 Prozent der Gesamtkosten, somach höchstens 40.500 K beitragen.

Von dem letzterwähnten Beitrage werden, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung, 35.500 K beziehungsweise 4.000 K von der Staatsbahn- und Reichsstraßenverwaltung und 1.000 K vom Bezirksausschusse Trdnung übernommen.

Sollten die Regulierungskosten den veranschlagten Betrag von 135.000 K nicht erreichen, so hat die hiedurch eintretende Ersparung allen konkurrierenden Beteiligten nach Verhältnis ihrer Beitragsleistung zugute zu kommen.

§ 4.

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, über Einflußnahme der k. k. Regierung auf den Gang des Unternehmens, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit bleiben einem besonderen, zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

§ 5.

Die fernere Erhaltung des gesamten Verbauungswerkes übernimmt die Staatsbahnverwaltung. Bis zur Übergabe der Bauten an dieselbe, welche Übergabe sofort nach anstandsloser Kostlaudierung zu erfolgen hat, kommt der Baufonds für die Erhaltung auf.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister, Mein Eisenbahnminister, Mein Minister für öffentliche Arbeiten und Mein Finanzminister betraut."

1163.

(3. 54.606/VI.)

Revision des Programmes für die Flußregulierungen und Wildbachverbauungen.

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses in Angelegenheit der Revision des Programmes für die Flußregulierungen und Wildbachverbauungen, sowie betreffend die Regelung der Erhaltung der Landes-Wasserbauten wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sofort nach dem Inkrafttreten des neuen Meliorationsgesetzes sich mit der Regierung wegen der Aufstellung eines neuen Programmes im Sinne des vom Landes-Ausschusse erstatteten Berichtes für die Flußregulierungen und Wildbachverbauungen sowie wegen der Regelung der Erhaltung der Landes-Wasserbauten, Regelung und Flüssigmachung der Staatsbeiträge ins Einvernehmen zu setzen und auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlungen dem Landtage Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Auftrag wegen Schaffung eines Reichsrahmengesetzes über die Verwertung von Wasserkraften zur Erzeugung elektrischer Kraft.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, neuerlich an die Regierung wegen ehester Schaffung eines Reichsrahmengesetzes über die Verwertung von Wasserkraften zur Erzeugung elektrischer Kraft, heranzutreten, auf dessen Grundlage die Verwertung der Wasserkraften zu Gunsten des Landes vorgeesehen werden kann.

4. In das Verzeichnis der verbauungsbedürftigen Wildbäche des Bezirkes Liezen auf Seite 22 des Landes-Ausschußberichtes unter Post 28, beziehungsweise 49 sind der Holzäpfeltalbach und Wildalpenbach aufzunehmen.

1164.

(3. 54.607/VI.)

Vorkehrungen gegen Uferabbrüche bei der Mur oder bei den Wildbächen.

Der Landtag beschließt nachstehende

Resolution:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit den Bezirksvertretungen ins Einvernehmen zu setzen, daß dieselben, sobald kleinere Uferabbrüche bei der Mur oder bei den Wildbächen zu bemerken sind, aus Bezirksmitteln Vorkehrungen treffen, damit ein Weitereinreißen an den Ufern verhindert wird, bis Staat und Land diese Wasserbauten in Angriff nimmt. Diese Vorschüsse der Bezirksvertretung sind dann in dessen Beiträgen bei Wasserbauten und Murregulierungen in Verrechnung zu bringen, respektive einzurechnen in derjenigen Weise, wie die Bezirksvertretung in Knittelfeld einen Beschluß vor einigen Jahren gefaßt hat.

1165.

(3. 54.608/VI.)

Flußpolizeiordnung.

Der Landtag beschließt nachstehende

Resolution:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung die eindringlichste energische Bitte zu stellen, endlich das Gesetz über die Flußpolizeiordnung herabgelangen zu lassen.

1166.

(3. 54.609/VI.)

Regulierung des Södingbaches in den Gemeinden Groß- und Klein-Söding.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, in den Gemeinden Groß- und Klein-Söding im Bezirke Voitsberg sofort Erhebungen zu pflegen und das Nötige zu veranlassen, daß in den betreffenden Gemeinden solche Überschwemmungen möglichst abgewendet werden.

1167.

(Z. 54.610/VI.)

Der Landtag beschließt:

Murregulierung in der Teilstrecke
Frojach und Teufenbach.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit der Regierung ins Einvernehmen zu setzen, damit die Murregulierung in der Teilstrecke Frojach und Teufenbach ehestens zur Durchführung gelangt.

1168.

(Z. 54.611/VI.)

Der Landtag beschließt:

Lobmingbach, Reinigung.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, durch den Bezirksausschuß Leoben die notwendigen Erhebungen pflegen zu lassen und darauf hinzuwirken, daß die Gefährdung der längs des Lobmingbaches führenden Bezirksstraße durch teilweise Räumung dieses Baches beseitigt werde.

1169.

(Z. 54.612/II.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz, betreffend die Ablösung
der anlässlich des Verfahrens
nach dem kaiserlichen Patente
vom 5. Juli 1853, R.-G.-
Bl. Nr. 130, vorbehaltenen
Jagdrechte auf fremdem
Grund und Boden.

I. Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, womit Bestimmungen über die Ablösung der anlässlich des Verfahrens nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, vorbehaltenen Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden getroffen werden.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die im Zuge des mit dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, geschaffenen Verfahrens durch Erkenntnis oder von der zuständigen Behörde genehmigten Vergleich auf fremdem Grund und Boden vorbehaltenen Jagdrechte sind ohne Rücksicht darauf, ob dieselben grundbücherlich eingetragen erscheinen oder nicht, gemäß den nachstehenden Bestimmungen abzulösen.

§ 2.

Die Ablösung geschieht gegen Vergütung des Wertes des Jagdrechtes seitens der Verpflichteten.

§ 3.

Die Entschädigungssumme wird, wenn weder der Berechtigte noch die Verpflichteten (§ 10) dagegen Einspruch erheben, in nachstehender Weise festgesetzt:

Es werden zunächst die Flächen sowie die Jagdpachtschillinge der zu Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes laufenden und der unmittelbar vorhergehenden Pachtperioden aller im Gerichtsbezirke, in welchem die mit dem Jagdreservate belastete Fläche gelegen ist, verpachteten Gemeindejagden und verpachteten Eigenjagdreviere (wozu auch die etwa verpachteten Reservatjagdrechte zu zählen sind) erhoben, und wird sodann der im Durchschnitt auf ein Hektar dieser verpachteten Flächen entfallende Durchschnittspachtbetrag rechnermäßig ermittelt.

Die Besitzer von Eigenjagden sind verpflichtet, der Erhebungsbehörde die hierzu notwendigen Daten zu liefern.

Der auf das Hektar durchschnittlich entfallende Pachtbetrag mit der Zahl der Hektare (beziehungsweise Bruchteilen von Hektaren) jedes einzelnen einem Grundbesitzer gehörigen belasteten Grundstückes multipliziert, ergibt sohin den Jahreswert des abzulösenden Jagdrechtes für jedes dieser Grundstücke. Von diesem Jahreswerte wird ein Drittel in

Abrechnung gebracht. Der sohin verbleibende Betrag bildet im zwanzigfachen Aufschlage das Ablösungskapital, welches bis zur Zahlung mit 5 Prozent zu verzinsen ist.

Wird jedoch von seiten des Berechtigten oder der Verpflichteten bei der Verhandlung über die Ermittlung der Entschädigung geltend gemacht, daß das abzulösende Jagdrecht infolge besonderer Umstände einen gegenüber dem Ergebnisse der auf Grund der vorstehenden Bestimmungen vorgenommenen Berechnung entweder höheren oder niedrigeren Wert habe, so ist, wenn ein gütliches Übereinkommen nicht zustande kommt, die Entschädigung von der politischen Behörde (§ 9) unter Zuziehung von zwei Sachverständigen festzustellen. Die Sachverständigen haben bei Abgabe ihres Gutachtens sich insbesondere darüber zu äußern, ob und aus welchen Gründen die Ergebnisse der auf Grund vorstehender Bestimmungen vorgenommenen Berechnung in dem betreffenden Falle zutreffen oder nicht zutreffen.

§ 4.

Die Sachverständigen werden vom Bezirks-Ausschusse jenes Gerichtsbezirkes, in welchem das zu entlastende Objekt, beziehungsweise der größere Teil desselben gelegen ist, bestimmt und sind über Begehren einer der Parteien vor Abgabe des Befundes zu beider.

§ 5.

Der Ablösungstag ist der 1. Jänner nach Rechtskraft des Ablösungsaktes; im Falle einer über diesen Zeitpunkt hinausreichenden, vor Rechtskraft dieses Gesetzes stattgehabten Verpachtung des Reservatjagdrechtes aber der 1. Jänner nach Ablauf des Pachtvertrages.

Mit diesem Tage geht das Jagdrecht auf die Grundbesitzer über und bilden die von den Jagdreservaten befreiten Grundflächen den Bestimmungen des Jagdgesetzes gemäß entweder ein Eigenjagdgebiet oder einen Teil eines Gemeindejagdgebietes.

§ 6.

Das Ablösungskapital ist in zwanzig gleichen aufeinander folgenden Jahresraten stets am 1. Juli an die Steuerkasse des Bezirkes, in welchem der entlastete Grund liegt, einzuzahlen.

Es steht den Verpflichteten frei, das ganze Ablösungskapital oder mehrere Raten auf einmal zu jeder Zeit zu bezahlen.

§ 7.

Die 5 Prozent Jahreszinsen sind von dem mit Schluß des Vorjahres verbliebenen Kapitalsreste für die Zeit vom 1. Jänner bis letzten Dezember zu berechnen und gleich den Raten am 1. Juli jeden Jahres zu bezahlen.

Bei Kapitalvorauszahlungen während des Laufes eines Jahres sind die Zinsen für dieses Jahr noch ganzjährig zu berechnen und gleichzeitig zu berichtigen.

§ 8.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Ablösungskapitales samt Zinsen haftet auf dem Grundbuchskörper, zu welchem der vom Jagdreservate befreite Grund bürgerlich gehört, und geht von rechtswegen auf jeden neuen Erwerber dieses Grundbuchskörpers über. Im Falle einer Zwangsversteigerung hat der Ersteher diese Verpflichtung ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen. Zuwiderlaufende Bestimmungen der Ver-

steigerungsbedingungen sind unwirksam. Das Ablösungskapital genießt hinsichtlich der einzelnen Jahresraten und Zinsbeträge dieselben gesetzlichen Vorrechte wie die Grundsteuer.

Das Steueramt hat die Schuldigkeit an Kapital und Zinsen nach den Vorschriften über die direkten Steuern einzuheben und zu verrechnen und übergibt die vom Verpflichteten eingezahlten Kapitals- und Zinsbeträge demjenigen oder jener Behörde, welche in dem betreffenden Ablösungserkenntnis als zur Behebung berechtigt bezeichnet wird.

§ 9.

Lokalkommissionen und Erkenntnisbehörden 1. Instanz sind die k. k. Bezirks- hauptmannschaften, in deren Sprengel das zu entlastende Objekt, beziehungsweise der größere Teil der auf Grund der Bestimmungen des § 11 gleichzeitig zu entlastenden Objekte gelegen ist.

Berufungsinstanzen sind die k. k. Statthaltereien und das k. k. Ackerbauministerium.

§ 10.

Das Ablösungsverfahren wird über Anmeldung eingeleitet, welche die Berechtigten (die im Gemüße der Jagdreservate befindlichen Personen) bei der Ablösungskommission binnen Jahresfrist nach Rechtskraft dieses Gesetzes zu überreichen haben.

In der Anmeldung sind die Berechtigten und Verpflichteten (die Besitzer, auf deren Grundstücken das Jagdreservat lastet) und die mit dem Jagdreservate belasteten Grundparzellen genau zu bezeichnen.

§ 11.

Wenn die Berechtigten binnen einem Jahre, nachdem dieses Gesetz Rechtskraft erlangt hat, keine Anmeldung überreichen, so sind sie auf Verlangen der Verpflichteten aufzufordern, ihre Anmeldungen binnen Monatsfrist zu überreichen, und zwar falls es sich hiebei um Grundstücke handelt, welche einem Besitzer gehören und mit anderen mit dem Jagdreservate desselben Berechtigten belasteten Grundstücken nicht zusammenhängen, über Verlangen dieses Besitzers, im entgegengesetzten Falle aber, wenn es sich um mehrere verschiedenen Besitzern gehörige untereinander zusammenhängende, mit dem Jagdreservate desselben Berechtigten belastete Grundstücke handelt, über Verlangen der Mehrheit dieser Besitzer.

Diese Mehrheit ist dann als vorhanden anzusehen, wenn das Verlangen von der Mehrzahl der Grundbesitzer, welche gleichzeitig im Besitze von mehr als der Hälfte der Fläche des zusammenhängenden Gebietes sich befinden, ausgeht.

Nach fruchtlosem Ablaufe vorbezeichneter Frist ist das Ablösungsverfahren auf Grund einer der Bestimmung des § 10, Absatz 2, entsprechenden Anmeldung des im ersten Absätze dieses Paragraphen näher bezeichneten Verpflichteten in bezug auf die ihm gehörigen Grundstücke oder auf Grund einer solchen Anmeldung der in den beiden vorstehenden Absätzen bezeichneten Mehrheit der Verpflichteten in bezug auf die der Gesamtheit dieser Verpflichteten gehörigen Grundstücke einzuleiten.

§ 12.

Über die Anmeldung hat die Ablösungskommission eine Tagfahrt auf angemessene Zeit zur Ablösungsverhandlung auszusprechen und hierzu nicht bloß die Berechtigten, sondern auch alle in der Anmeldung namhaft gemachten Verpflichteten vorzuladen mit dem Beifuge, daß im Falle des Ausbleibens den Angaben der Anmeldung, insoweit sie durch die von Amts wegen nach § 13 zu pflegenden Erhebungen nicht widerlegt werden, voller Glauben beigegeben und hiernach, sowie nach der Lage der Akten entschieden werden würde.

§ 13.

Die zur Verhandlung eingeladenen Beteiligten oder deren Vertreter sind verpflichtet, dabei die geforderten Auskünfte zu erteilen, widrigens die Lokalkommission berechtigt und verpflichtet ist, die nötigen Erhebungen von Amts wegen zu pflegen und das Erkenntnis nach Lage der Akten zu schöpfen.

§ 14.

Kommt ein Vergleich, welcher in jedem Falle zu versuchen ist, nicht zu Stande, dann hat die Kommission in den Fällen, wo der Bestand eines Reservatjagdrechtes ganz oder teilweise bestritten wird, auf Grundlage des faktischen Besitzstandes die Entschädigung auszumitteln, das Erkenntnis zu schöpfen und dem Verpflichteten, welcher den Bestand des Reservatjagdrechtes ansieht, mit dem Bedeuten zuzustellen, daß er binnen einer Fallfrist von drei Monaten den Rechtsweg zu betreten und innerhalb derselben die Einbringung der Klage der Lokalkommission auszuweisen habe, widrigens das Recht zur Klage als erloschen und das Entschädigungserkenntnis als rechtskräftig angesehen würde.

§ 15.

Kann in einem Falle der faktische Besitz nicht ermittelt werden, so hat die Kommission den Berechtigten unter gleicher Fallfrist auf den Rechtsweg zu weisen, mit der Rechtsfolge, daß die Nichteinbringung der Klage als Verzichtleistung auf das angesprochene Reservatjagdrecht angesehen wird.

§ 16.

Die im ordentlichen Rechtswege obliegende Partei hat eine gerichtlich beglaubigte Abschrift des Urteils binnen acht Tagen, nachdem es rechtskräftig geworden ist, der Lokalkommission zu überreichen.

§ 17.

Die von den Parteien oder ihren Vertretern bei den Ablösungsverhandlungen abgegebenen Erklärungen und eingegangenen Vergleiche bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit weder der Zustimmung der Hypothekargläubiger noch jener der Anwärter oder Kuratoren eines mit dem Substitutions-, Fideikommiß- oder Lehen-Bande behafteten Gutes, noch der Genehmigung der administrativen oder Pflugschaftsbehörde und gilt dies auch von den in ihrem Eigentumsrechte beschränkten Personen, Nutznießern oder Vertretern nicht eigenberechtigter Personen.

§ 18.

Im Zuge des Ablösungsverfahrens ist den auf Grund der Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, erlassenen Erkenntnissen oder von der zuständigen Behörde genehmigten Vergleichen voller Glauben beizumessen und machen dieselben Beweis für das rechtmäßige Vorhandensein des reservierten Jagdrecht.

§ 19.

Das Ablösungserkenntnis ist auszufertigen und beiden Teilen zuzustellen.

Die Bestimmung der Form der Erkenntnisse sowie der Organe und Behörden, welche von denselben zu verständigen sind, geschieht im Verordnungswege.

Wenn der Vorbehalt des Jagdrechtes als ein mit dem Eigentume eines unbeweglichen Gutes verbundenes Recht bürgerlich eingetragen ist, ist immer das Realgericht zu verständigen und die Anordnung zu treffen, daß die Schuldigkeit an Kapital und Zinsen ausschließlich bei diesem Gerichte zu erlegen ist. Das Realgericht hat bei Aus-

folgung der erlegten Beträge die Rechte dritter Personen nach den bestehenden Gesetzen zu wahren. Die Bestimmungen der auf Grund der Allerhöchsten Entschliebung vom 20. Juli 1859 erlassenen Ministerialverordnung vom 28. Juli 1859, R.=G.=Bl. Nr. 142, finden sinngemäß Anwendung.

§ 20.

Gegen Entscheidungen der Lokalkommission ist die Berufung an die Statthalterei und im Falle der Nichtbefätigung des Erkenntnisses an das Ackerbauministerium innerhalb der Frist von 30 Tagen zulässig und stets bei der Lokalkommission einzubringen. Gegen ein bestätigtes Erkenntnis findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 21.

Auf Grund des Vergleiches oder rechtskräftigen Ablösungserkenntnisses ist auf Ersuchen der Lokalkommission auf dem Grundbuchkörper, zu welchem das entlastete Grundstück gehört, das Pfandrecht für das Ablösungskapital mit Zinsen einzuverleiben. Dabei ist insbesondere auch die Höhe der Jahresraten und die Dauer der Tilgungsperiode anzugeben und ausdrücklich beizufügen, daß das Ablösungskapital hinsichtlich der einzelnen Jahresraten und Zinsbeträge nach dem gegenwärtigen Gesetze dieselben gesetzlichen Vorrechte wie die Grundsteuer genießt.

Das rechtskräftige Ablösungserkenntnis ist dem Steueramte mitzuteilen, welches über die verpflichteten Grundstücke die Evidenz führt.

§ 22.

Die durch die Ablösungsverhandlungen entstehenden Kosten für Entlohnung der Sachverständigen werden aus Landesmitteln bestritten.

§ 23.

Alle in diesem Gesetze bestimmten Fristen sind Präklusivfristen.

§ 24.

Meine Minister des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen und der Justiz werden mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, alle Mittel in Bewegung zu setzen, daß dieser Gesetzentwurf ohne Verzug zur Allerhöchsten Sanktion vorgelegt wird und gleichzeitig angewiesen, für alle Eingaben, Urkunden und Erkenntnisse im administrativen und gerichtlichen Wege die Stempel- und Gebührenfreiheit im Gesetzgebungswege zu erwirken.

III. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, an den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen Änderungen formaler und nebensächlicher Natur vorzunehmen, falls dies zu der Erlangung der Allerhöchsten Sanktion notwendig erscheint.

1170.

(Z. 54.613/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert:

Abhilfe gegen den Tierärztemangel.

1. Die Gründung einer tierärztlichen Mittelschule in ernfliche Ermägung zu ziehen und sich diesbezüglich mit der Regierung ins Einvernehmen zu setzen.

2. Zu veranlassen, daß der viehzuchttreibenden Bevölkerung in größerem Umfange tierärztliche Kenntnisse vermittelt werden.

Über die Durchführung dieses Beschlusses ist in der nächsten Tagung Bericht zu erstatten, beziehungsweise Anträge zu stellen,

Hiermit erledigen sich die Petitionen Nr. 595, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 664, 767, 773, 809, 827, 828.

1171.

(Z. 54.614/IV.)

Gesetz, betreffend die Errichtung einer Doppelbürgerschule in Fürstenfeld.

Der Landtag beschließt:

I. Gesetz vom

giltig für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Errichtung einer Doppelbürgerschule in Fürstenfeld.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich auf Grund des § 6 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 15, anzuordnen wie folgt:

Artikel 1.

In der Stadt Fürstenfeld, wird eine öffentliche dreiklassige Doppelbürgerschule (für Knaben und Mädchen) errichtet.

Artikel 2.

Diese Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Artikel 3.

Mein Minister für Kultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes betraut.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit der Gemeindevertretung der Stadt Fürstenfeld wegen Lösung des Übereinkommens vom 5. August 1869, betreffend die Errichtung und Erhaltung einer landschaftlichen Bürgerschule in Fürstenfeld in Verhandlung zu treten und erst nach Lösung dieses Übereinkommens vorstehendes Gesetz zur Allerhöchsten Sanktion vorzulegen.

1172.

(Z. 54.615/IV.)

Anträge und Petitionen, betreffend die Errichtung von Bürgerschulen.

Der Landtag beschließt:

Die Anträge Landtagsbeilagen Nr. 274, 392, 397, 434, 444, 455, 499, 507, 534 und die Petitionen Nr. 371, 372, 541, 636, 709, 738, 746 und 740, betreffend die Errichtung von Bürgerschulen in Eggenberg, Leoben, Rottenmann, Graz, rechtes Murufer, Marburg, Mürzzuschlag, Trifail, St.-Georgen an der Südbahn, Sachsenfeld und Donawitz, werden dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, dem Landtage in der nächsten Session unter tunlichster Berücksichtigung der im Berichte, Landtagsbeilage Nr. 538, 1906 - 1908 enthaltenen Direktiven Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

1173.

(Z. 54.616/IV.)

Resolution, betreffend Errichtung einer Doppelbürgerschule in Eggenberg.

Der Landtag beschließt nachstehende

Resolution.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich ehetunlichst mit der Marktgemeinde Eggenberg, respektive Ortschaftsrat ins Einvernehmen zu setzen und noch vor dem Zusammentritte des Landtages die nötigen Vorschläge für die Errichtung einer Doppelbürgerschule zu pflegen, damit endlich einmal den gerechten Wünschen der Bevölkerung von Eggenberg Rechnung getragen wird.

1174.

(Z. 54.617/III.)

Der Landtag beschließt:

I. Gesetz vom

Gesetz, betreffend die Abänderung der grundsätzl. Bestimmungen für die öffentliche Wasserleitung der Stadt Gillsi.

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 3. September 1908, L.=G.= u. B.=Bl. Nr. 67, womit grundsätzliche Bestimmungen für die öffentliche Wasserleitung der Stadt Gillsi erlassen worden sind.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 2 und 5 des Gesetzes vom 3. September 1908, L.=G.= u. B.=Bl. Nr. 67, treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben künftig hin zu lauten:

§ 2.

Für jedes Gebäude im Gebiete der Stadt Gillsi mit Einschluß der Wohngebäude in den Fabriken und Bahnhöfen ist von dem Eigentümer des Gebäudes eine jährliche Abgabe (Wasserumlage) im Ausmaße von höchstens 6 Prozent des hinsichtlich des betreffenden Gebäudes als Grundlage für die Bemessung der landesfürstlichen Hauszinssteuer einbekannten beziehungsweise steuerbehördlich richtiggestellten jährlichen Mietzinses oder Mietwertes an die Stadtgemeinde Gillsi zu entrichten. Die Festsetzung der jeweiligen Höhe (§ 11) der zu entrichtenden Wasserumlage hat durch Aufstellung eines Tarifes (§ 10) zu erfolgen.

Diese Abgabe ist in vierteljährlich im vorhinein fälligen Raten ohne Rücksicht darauf, ob der Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung stattfindet oder nicht, zu entrichten.

Die erste Rate dieser Abgabe wird jedoch nur von dem Tage, mit welchem seitens der Stadtgemeinde Gillsi mit der Eröffnung der Wasserleitung und Lieferung des Wassers vorgegangen wird, bis zum Eintritt des nächsten Kalender=Vierteljahres berechnet.

§ 5.

Die Abgabe von Wasser aus Privatleitungen erfolgt unter Verwendung von Wassermessern, welche ausnahmslos durch die Stadtgemeinde Gillsi beizustellen sind, und wird die für den mittelst Wassermessers festgestellten Wasserverbrauch entfallende Gebühr (Wassergebühr) unter Zugrundelegung eines Normalpreises von höchstens 30 Hellern für den Kubikmeter halbjährig im nachhinein berechnet. Die Festsetzung der jeweiligen Höhe (§ 11) der zu entrichtenden Wassergebühr hat durch den Tarif (§ 10) zu erfolgen.

Von der nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes berechneten Wassergebühr wird der von dem abgabepflichtigen Eigentümer hinsichtlich des betreffenden Gebäudes an Wasserumlage (§ 2) für das betreffende Halbjahr entrichtete Betrag in Abrechnung gebracht und nur der Überschuß als Wassergebühr für den Mehrverbrauch an Wasser vorgeschrieben.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung, falls aber bis hin das Gesetz vom 3. September 1908, L.=G.= u. B.=Bl. Nr. 67, noch nicht in Wirksamkeit stehen sollte (§ 13 dieses Gesetzes), gleichzeitig mit letzterem in Kraft.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den Gesetzentwurf nur dann zur Erwirkung der Allerhöchsten Sanktion vorzulegen, wenn das Vorliegen der formellen Voraussetzungen für den dem Gesetzentwurfe zugrunde liegenden Beschluß des Gemeinde-Ausschusses der Stadtgemeinde Cilli im Sinne des § 60 des Gemeindestatutes für die Stadt Cilli dargetan sein wird.

1175.

(Z. 54.618/III.)

Cilli, Subvention für die Erbauung einer Wasserleitung.

Der Landtag beschließt:

I. Der Stadtgemeinde Cilli wird aus Anlaß der Erbauung einer öffentlichen, die qualitativ und quantitativ ausreichende Wasserversorgung der Stadt Cilli gewährleistenden Wasserleitung eine Subvention aus Landesmitteln im Ausmaße von 160.000 K, zahlbar in 40 Jahresraten zu je 4.000 K unter der Voraussetzung einer mindestens gleichwertigen Subvention staatlicherseits nach Maßgabe folgender Bestimmungen gewährt:

a) Die Gewährung dieser Subvention wird an die Bedingung geknüpft, daß die Stadtgemeinde Cilli im Wege eines Übereinkommens mit dem Landes-Ausschusse die Abgabe des für die Landes-Siechenanstalt in Hochenegg jeweilig benötigten Trink- und Nutzwassers aus der öffentlichen Wasserleitung dahin sicherstellt, daß

a) bis zur Beendigung der vierzigjährigen Subventionsraten, beziehungsweise bis zu der im Sinne des Punktes c früher erfolgenden Einstellung der Subventionsraten Wasser bis zum Höchstausmaße von 6.500 Kubikmeter jährlich für das Jahrespauschale von 1.000 K, ein allfälliges Mehrquantum von Wasser jedoch gegen dasselbe Entgelt abgegeben wird, gegen welches die Eigentümer der in der Stadt Cilli gelegenen Gebäude im Falle der Einführung einer Privat-zuleitung das Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung nach den diesbezüglich bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beziehen jeweilig in der Lage sind;

β) im Falle der nach Punkt c eintretenden vorzeitigen Einstellung der Subventionsraten vom Zeitpunkte dieser Einstellung bis zum Ablaufe von 40 Jahren von der Auszahlung der ersten Subventionsrate gerechnet die gesamte benötigte Wassermenge gegen dasselbe Entgelt abgegeben wird, gegen welches die Eigentümer der in der Stadt Cilli gelegenen Gebäude im Falle der Einführung einer Privat-zuleitung das Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung nach den diesbezüglich bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beziehen jeweilig in der Lage sind;

b) die Auszahlung der ersten Rate hat nach Anweisung der ersten Rate der Staats-subvention zu erfolgen, die weiteren Raten werden im Monate Jänner der nächstfolgenden Jahre fällig;

c) der Anspruch auf Auszahlung der weiteren noch unbehobenen Raten der Landes-subvention erlischt mit Ablauf jenes Kalenderjahres, in welchem nach den von der Stadtgemeinde Cilli über die Gebarung hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben aus dem Titel der Wasserleitung zu verfassenden und jährlich dem Landes-Ausschusse zur Überprüfung vorzulegenden Abrechnungen das Erfordernis für Verzinsung und Tilgung des aus Anlaß der Herstellung der Wasserleitung von der Stadtgemeinde Cilli nach Abrechnung der Staatssubvention aufgenommenen Darlehens sowie an tatsächlichen Erhaltungs- und Betriebskosten in den durch Abgabe von Wasser außerhalb des Gemeindegebietes erzielten Einnahmen soweit Deckung gefunden hat, daß das Restfordernis durch Einhebung eines für das Stadtgebiet Cilli geltenden Wasserzinses in der Höhe von weniger als 3 Prozent

des Mietzinses der wasserzinspflichtigen Objekte, beziehungsweise eines Quantitätspreises von weniger als 15 Heller für jeden Kubikmeter bedeckt werden kann.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die tunlichst hohe Bemessung der für die Wasserleitung staatlicherseits in Aussicht gestellten Subvention bei der k. k. Regierung auf das wärmste zu befürworten.

III. Der Landtag spricht grundsätzlich aus, daß eine weitere Heranziehung von Landesmitteln für die Errichtung oder Erhaltung der Wasserleitung in Gillsi in keinem Falle, insbesondere auch dann nicht in Aussicht genommen werden könnte, wenn etwa eine Beihilfe von seiten des Bezirks Gillsi für die Wasserleitung nicht erreicht würde.

1176.

(Z. 54.619/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, sich mit der politischen Landesstelle zu dem Zwecke ins Einvernehmen zu setzen, damit die heute noch in Steiermark vereinzelt bestehenden besonderen Leistungen für Kultuszwecke ihrer rechtlichen Natur nach klargestellt und eine Regelung, beziehungsweise eine gerechte Ablösbarkeit derselben gesichert werde.

Ablösung der rechtlichen Kollekturen (Leistungen für Kultuszwecke) in Steiermark.

76. Sitzung am 9. November 1908.

1177.

(Z. 55.481/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß erhält den Auftrag, im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei jene politischen Bezirke und Orte im Herzogtume Steiermark zu bestimmen, für welche Konzessionen zum Betriebe des Maurer-, Zimmermanns-, Steinmetz- und Brunnenmachergewerbes unter den im § 6 des zitierten Gesetzes vorgesehenen, erleichterten Bedingungen erteilt werden können. Hierbei hat der Landes-Ausschuß von dem Grundsatz auszugehen, daß derartige Konzessionserteilungen für alle politischen Bezirke und Orte Steiermarks mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz und der Städte Marburg, Gillsi, Pettau, Bruck, Leoben, Knittelfeld, Judenburg, Mürzzuschlag, Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg, Radkersburg und eventuell auch anderen größeren Orten zulässig sein sollen.

Erleichterungen für die Erteilung von Konzessionen zum Betriebe des Maurer-, Zimmermanns-, Steinmetz- und Brunnenmachergewerbes.

1178.

(Z. 55.482/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 155, betreffend das Ansuchen um Trennung der Ortsgemeinde Dplotniz, wird an den Landes-Ausschuß zwecks neuerlicher Erhebungen und eventueller Berichterstattung rückverwiesen.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 252.

Trennung der Ortsgemeinde Dplotniz.

1179.

(Z. 55.483/III.)

Der Landtag beschließt:

1. Das Höchstmaß der zufolge des Allerhöchst genehmigten, mit Kundmachung vom 5. Mai 1895, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 62, verlautbarten Landtagsbeschlusses vom 14. Februar 1895 durch die Marktgemeinde Eggenberg im Gerichtsbezirke Umgebung Graz für die Besorgung der Fäkalienabfuhr eingehobenen Gebühr wird von 28 h auf 45 h für den Hektoliter erhöht.

Die übrigen Bestimmungen des zitierten Beschlusses bleiben ungeändert.

Eggenberg, Erhöhung der Gebühr für die Fäkalienabfuhr.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den vorstehenden Beschluß erst dann zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen, wenn der vom Gemeindeausschusse Eggenberg in Angelegenheit der Erhöhung der Fäkalienabfuhrgebühren gefaßte Beschluß in Rechtskraft erwachsen sein wird.

1180.

(Z. 55.484/I.)

Pensionsversicherung der nicht
bleibend Angestellten des
Landes.

Der Landtag beschließt:

I. Bei Durchführung des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten auf die nicht bleibend Angestellten des Landes, ist von dem Anschlusse an die zu errichtende staatliche Pensionsanstalt abzugehen und ist der Versicherungspflicht durch mit den Versicherungspflichtigen im Sinne des § 66, lit. b dieses Gesetzes abzuschließende Dienstverträge Genüge zu leisten.

II. Zur Befriedigung der den nicht bleibend Angestellten des Landes zustehenden Versorgungsansprüche wird ein eigener Fonds, der gesondert verwaltet wird, geschaffen, in welchen die gesetzlichen Versicherungsbeiträge der Versicherungspflichtigen und des Landesfondes zu fließen haben und dessen Abgang aus dem Landesfonde zu bedecken ist.

III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für die versicherungspflichtigen Landes-Angestellten unter Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, eine Pensionsvorschrift zu erlassen und für die unter Zugrundelegung dieser Pensionsvorschrift abgeschlossenen Dienstverträge die staatliche Anerkennung als Ersatzverträge zu erwirken.

1181.

(Z. 55.485/II.)

Judenburg, landwirtschaftliche
Winterschule, Stipendien.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, ob Gewährung von Stipendien an der landwirtschaftlichen Winterschule in Judenburg Erhebungen zu pflegen und ermächtigt, in eigenen Wirkungskreise diesbezüglich vorzugehen.

1182.

(Z. 55.486/III.)

Errichtung einer Armenanstalt
im Bezirke Murau.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit den maßgebenden Faktoren im Gegenstande ins Einvernehmen zu setzen und die Frage der Errichtung einer Armen-versorgungsanstalt im Bezirke Murau unter Zugrundelegung des für diese Zwecke zu empfehlenden Ankaufes der Herrschaft Goppelsbach einem Studium zu unterziehen.

2. Der Landes-Ausschuß wird ferner beauftragt, bei Sr. Durchlaucht, dem Fürsten Schwarzenberg die einstweilige Aufrechthaltung der in Aussicht gestellten Geneigtheit des Verkaufes der Herrschaft Goppelsbach zu erwirken und dem Landtage in seiner nächsten Tagung zu berichten und eventuell Antrag zu stellen.

1183.

(Z. 55.487/I.)

Tuberkulösen-Heilstätte für
Frauen und Kinder, Über-
nahme der Landesgarantie
für ein aufzunehmendes
Darlehen per 800.000 K.

Der Landtag beschließt:

Das Land Steiermark übernimmt die Garantie für die Rückzahlung und vier-prozentige Verzinsung eines bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Steiermark und Kärnten in Graz aufzunehmenden, in 100 Halbjahrsraten zu tilgenden Darlehens im Höchstbetrage von 800.000 K zum Zwecke der Errichtung einer Tuberkulösenheil-stätte für Frauen und Kinder unter der Bedingung, daß

a) zum Zwecke der Deckung allfälliger jährlicher Betriebsabgänge ein Sicherheits-fond von 400.000 K aufgebracht, beziehungsweise sichergestellt wird und daß die Aus-zahlung des Darlehens per 800.000 K in Raten nach Maßgabe des Bedarfes bis zum doppelten Betrage des jeweilig im Sicherheitsfonde angesammelten Vermögens erfolgen dürfte;

b) daß dem Landes-Ausschusse das Recht eingeräumt wird, auf die Wahl des Platzes, auf die Errichtung und Verwaltung der Anstalt durch die drei im Kuratorium, beziehungsweise Verwaltungs-Ausschusse befindlichen Mitglieder Einfluß zu nehmen;

c) daß die Höhe der Verpflegsgelühren aller Art in der neuen Anstalt nur mit Zustimmung des Landes-Ausschusses seitens des Kuratoriums und des Verwaltungs-Ausschusses festgestellt wird;

d) daß dem Lande Steiermark das Recht eingeräumt wird, die Heilstätte in das freie Eigentum zu übernehmen, und zwar vor vollzogener Amortisierung des Darlehens per 800.000 K gegen Übernahme der noch fällig werdenden Zinsen und Amortisationsquoten, in dem Falle, als das Land aus seiner Verpflichtung als Bürge in Anspruch genommen würde — nach vollzogener Amortisierung — aber ohne weitere Zahlung, wenn der Verein sich auflöst oder aus anderen Gründen außerstande ist, die Anstalt ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung zu erhalten.

1184.

(Z. 55.488/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Absicht auf die Umwandlung des bestehenden Kaiser Franz Joseph-Landes-Obergymnasiums in Pettau in ein achtklassiges Realgymnasium unverzüglich die entsprechenden sachlichen und statistischen Erhebungen und Vorarbeiten einzuleiten und auf Grund des Ergebnisses dem Landtage in seiner nächsten Session Bericht zu erstatten.

Umwandlung des Kaiser Franz Joseph-Landes-Obergymnasiums in Pettau in ein Realgymnasium.

1185.

(Z. 55.489/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 821 des Gemeindeamtes Wurz (Bezirk Marburg) im Namen von zehn Gemeinden, um Errichtung einer Draubrücke in Obertäubling (Bezirk Marburg), wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Gemeindeamt Wurz, Errichtung einer Draubrücke in Obertäubling.

1186.

(Z. 55.490/II.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 807 des Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Steiermark, um Bewilligung einer entsprechenden Beihilfe zum Zwecke der Ausführung einer Landes-Musterkellerei, respektive eines Lagerhausbaues, wird ein unverzinsliches Darlehen von 30.000 K, rückzahlbar in zehn Jahresraten per 3.000 K vom Jahre 1915 ab, bewilligt.

Verband der Landwirtschafts-Genossenschaft in Steiermark, Beihilfe zur Ausführung einer Landes-Musterkellerei, respektive eines Lagerhaus-Baues.

1187.

(Z. 55.491/I.)

Der Landtag beschließt:

In Erledigung der Petition Nr. 804 der Anna Prinz, landschaftlichen Portiersweise, um Belassung ihrer Gnadengabe und um Erhöhung, wird eine Gnadengabe von jährlich 360 K auf Lebensdauer gewährt.

Anna Prinz, Gnadengabe.

1188.

(Z. 55.492/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 657 des Vinzenz Dorner, Landes-Irrenanstaltsamtsboten i. P., um Erhöhung seiner Pension, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und allfälligen Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Vinzenz Dorner, Pensionserhöhung.

- Landes-Irrenanstalts-Filiale
Rainbach, Subvention für
den Küchenbau. 1189. (Z. 55.493/II.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 785 der Vorstehung der Landes-Irrenanstaltsfiliale der barm-
herzigen Brüder in Rainbach, um eine Subvention für den Küchenbau, wird dem Landes-
Aussschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise befürwortend mit dem zugewiesen,
Erhebungen zu pflegen und zu den Herstellungskosten des in Frage stehenden Küchen-
baues einen Beitrag im Höchstausmaße von 5.000 K zu bewilligen.
- Josef Rutil, VIII. Rangsklasse. 1190. (Z. 55.494/III.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 796 des Josef Rutil, Inspektors für öffentliche Armenpflege,
um Einreihung in die VIII. Rangsklasse ad personam, wird abgelehnt.
- Mois Fridrich, Gnadengabe. 1191. (Z. 55.495/V.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 805 des Moiss Fridrich, gewesenen Portiers des allgemeinen
öffentlichen Krankenhauses in Marburg, um eine jährliche Gnadengabe, wird abgelehnt.
- I. Gewerbe-Genossenschafts-Ver- 1192. (Z. 55.496/VI.)
band für den politischen
Bezirk Mürzzuschlag zu
Kindberg, Subvention. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 700 des I. Gewerbe-Genossenschafts-Verbandes für den politischen
Bezirk Mürzzuschlag zu Kindberg, um eine Subvention, wird dem Landes-Aussschusse
befürwortend mit dem zugewiesen, unter Heranziehung des Gewerbebeförderungskredites
(Kapitel XVI) im eigenen Wirkungskreise zu verfügen.
- Zentral-Verband handwerks- 1193. (Z. 55.497/VI.)
mäßiger Erwerbs- und Wirt-
schafts-Genossenschaften für
die Alpenländer, Subvention. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 776 des Zentralverbandes handwerksmäßiger Erwerbs- und
Wirtschafts-Genossenschaften für die Alpenländer, um eine Subvention, wird dem Landes-
Aussschusse befürwortend mit dem zugewiesen, unter Heranziehung des Gewerbebeförde-
rungs-Kredites (Kapitel XVI) im eigenen Wirkungskreise zu verfügen.
- Zentralverband der Bezirksver- 1194. (Z. 55.498/VI.)
bände und Genossenschaften
Steiermarks, Subvention. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 777 des Zentralverbandes der Bezirksverbände und Genossen-
schaften Steiermarks, um eine Subvention, wird dem Landes-Aussschusse befürwortend
mit dem zugewiesen, unter Heranziehung des Gewerbebeförderungskredites (Kapitel XVI)
im eigenen Wirkungskreise zu verfügen.
- Siebener-Aussschuß der steier- 1195. (Z. 55.499/VI.)
märkischen Gewerbetreibenden,
Subvention. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 802 des Siebener-Aussschusses der steiermärkischen Gewerbe-
treibenden, um eine Subvention, wird dem Landes-Aussschusse befürwortend mit dem
zugewiesen, unter Heranziehung des Gewerbebeförderungskredites (Kapitel XVI) im
eigenen Wirkungskreise zu verfügen.
- Euphrosyne Stingl, Erhöhung 1196. (Z. 55.500/V.)
der Gnadenpension. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 826 der Euphrosyne Stingl, Krankenhausverwalterwitwe,
um Erhöhung ihrer Gnadenpension und der Erziehungsbeiträge für ihre Kinder, wird
die Gnadenpension von jährlich 480 K auf jährlich 600 K erhöht.

1197. (Z. 55.501/I.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 815 der Landes-Hilfsämterkanzlisten Alois Kofian und Ferdinand Halla, um Neusystemisierung von zwei Offizialstellen, wird mit Bezug auf den Beschluß des hohen Landtages wegen Neusystemisierungen in der Landes-Hilfsämterdirektion abgewiesen.
Alois Kofian und Ferdinand Halla, Neusystemisierung von 2 Offizialstellen.
1198. (55.502/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 833 des Josef Emmerling, Direktors der Landes-Berg- und Hüttenerschule Leoben, um Anrechnung der gesetzmäßig zulässigen Anzahl von Dienstjahren zum Anfall seiner Dienstalterzulagen, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung in nächster Session zugewiesen.
Josef Emmerling, Dienstzeitanrechnung.
1199. (Z. 55.503/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 836 des Valentin Stolzer, pensionierten Lehrers in Graz, um Pensionserhöhung und um lebenslängliche Belassung der außerordentlichen Unterstützung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Berichterstattung zugewiesen.
Valentin Stolzer, Pensionserhöhung.
1200. (Z. 55.504/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 837 der Johanna Blümel, Oberlehrerwitwe in Leibnitz, um Unterstützung, wird eine einmalige Unterstützung von 150 K bewilligt.
Johanna Blümel, Unterstützung.
1201. (Z. 55.505/I.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 834 der Anna Ostermayer, Oberlehrerwitwe in Raindorf bei Leibnitz, um Subvention für die Drucklegung des historischen Werkes: „Geschichte und Geographie der nordöstlichen Steiermark“, wird abgewiesen.
Anna Ostermayer, Subvention für die Drucklegung eines Geschichtswerkes.
1202. (Z. 55.506/II.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 838 des Leopold Sorko, um Zuerkennung eines Ehrenhonorars für die Herausgabe des Werkes „Die Wasserverbauungsfrage der Weinberge“, wird dem Landes-Ausschusse zu weiteren Erhebungen, eventuell Berichterstattung zugewiesen.
Leopold Sorko, Ehrenhonorar.
1203. (Z. 55.507/III.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 348 des Stadtrates Graz, um Schaffung eines Landesgesetzes, betreffend die Errichtung von öffentlichen Rettungsanstalten für verwahrloste, schulpflichtige Kinder, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.
Stadtrat Graz, Schaffung eines Landesgesetzes betreffend die Errichtung von Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder.
1204. (Z. 55.508/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 544 der Landes-Bürgereschuldirektoren und Fachlehrer, um Reform ihrer Bezüge, wird abgewiesen.
Landes-Bürgereschul-Direktoren, Reform ihrer Bezüge.
1205. (Z. 55.509/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 766 der Stadtgemeinde Voitsberg, um eine Subvention zum Zwecke der Errichtung einer vierten Klasse an der Landes-Bürgereschule in Voitsberg, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung, eventuell Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.
Stadtgemeinde Voitsberg, Subvention für die Errichtung einer vierten Klasse an der Landes-Bürgereschule.

1206. (Z. 55.510/IV.)
- Volksschule Kirchberg a. d. Raab,
II. Ortsklasse. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 823 der eingeschulten Gemeinden und des Ortschulrates, sowie des Lehrkörpers der fünfklassigen Volksschule Kirchberg a. d. Raab um Versetzung aus der III. Ortsklasse in die II. Ortsklasse wird mit der Begründung zurückgewiesen, daß ohnehin im Jahre 1910 eine Revision des Ortsklassensystems stattfindet. Es wird diese Schule dem Wohlwollen des Landes-Ausschusses empfohlen.
1207. (Z. 55.511/IV.)
- Lehrkörper der Landes-Bürger-
schule in Gillsi, Erhöhung
der Lokalzulage. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 811 des Lehrkörpers der Landes-Bürgerschule in Gillsi, um Erhöhung der Lokalzulage, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und allfälligen Berichterstattung zugewiesen.
1208. (Z. 55.512/IV.)
- Max Kovač, Dienstzeitanrech-
nung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 829 des Max Kovač definitiven Fachlehrers an der Knaben-Bürgerschule in Marburg, um Dienstzeitanrechnung und Zuerkennung der Dienstalterszulagen, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.
1209. (Z. 55.513/II.)
- Gründung einer Landes-Hagel-
und Viehverficherung. Der Landtag beschließt:
In Erledigung der Petitionen Nr. 824, 830, 832, der Bezirks-Ausschüsse Stainz, Mautern und Windischfeistritz, um Gründung einer Landes-Hagel- und Viehverficherung, wird, nachdem laut Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses ex 1907 die wechselseitige Brandschadenversicherung im Jahre 1909 eine Hagelversicherung einführt, von der Errichtung einer eigenen Landesversicherung vorläufig abgesehen, hingegen wegen Errichtung einer Viehverficherung der Landes-Ausschuß beauftragt, eingehende Erhebungen zu pflegen und dem Landtage in der nächsten Tagung Bericht zu erstatten, beziehungsweise Anträge zu stellen.
Hiemit erledigen sich auch die Petitionen Nr. 840, 844 und 845.
1210. (Z. 55.514/VI.)
- Sohlenfixierung des Murfluß-
bettes unterhalb der Mur-
brücke in Murek. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 579 von zehn Müllnern und einer Anzahl von Gemeinden des rechtsseitigen Murufers unter Murek, um Bornahme der Sohlenfixierung des Murflußbettes unterhalb der Murbrücke in Murek, wurde bereits mit der Behandlung des Antrages der Abgeordneten Krenn und Genossen, den gleichen Gegenstand betreffend, in der Sitzung vom 15. September 1908 erledigt.
1211. (Z. 55.515/III.)
- Gemeinde Pišchāj, Unter-
stützung des blinden Michael
Černelč. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 813 der Gemeinde Pišchāj bei Mann, um Beitragsleistung aus Landesmitteln zur Unterstützung des blinden Michael Černelč, wird dem steiermärkischen Landes-Ausschusse zur entsprechenden Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise überwiesen.
1212. (Z. 55.516/I.)
- Maria Wančina, Unterstützung. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 806 der Maria Wančina, Wundarzeswitwe, um eine Unterstützung, wird eine einmalige Unterstützung von 100 K gewährt.

1213. (Z. 55.517/II.) Martin Benz, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 808 des Martin Benz, gewesenen Tagelöhners in der Landes-Irrenanstalt Feldhof, um eine Unterstützung, wird eine einmalige Gnadengabe von 60 K gewährt.

1214. (Z. 55.518/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 822 der Seraphine Korbler, um Gewährung einer Gnadengabe, wird aus prinzipiellen Gründen abgewiesen.

Seraphine Korbler, Gnadengabe.

1215. (Z. 55.519/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 831 der Maria Schwab, Lehrerswaife, um eine Gnadengabe, wird eine jährliche Gnadepension von 150 K auf die Dauer der Jahre 1908, 1909 und 1910 gewährt.

Maria Schwab, Gnadepension.

1216. (Z. 55.520/I.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 835 der Josefina Sima, um Erhöhung ihrer Gnadengabe, wird die Gnadepension von 240 K auf 360 K ab 1908 auf die Dauer ihrer Dürftigkeit erhöht.

Josefine Sima, Gnadepension.

1217. (Z. 55.521/I.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 812 der Auguste Winkler, Aquarellmalerstgattin in Graz, um eine Gnadengabe, wird der Fortbezug der Gnadengabe von 120 K auch für das Jahr 1908 gewährt.

Auguste Winkler, Gnadengabe.

77. Sitzung am 10. November 1908.

1218. (Z. 55.581/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Stainz im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zum Zwecke der Erbauung einer öffentlichen Wasserleitung, sofern hiefür eine staatliche Subvention bewilligt wird, ein unverzinsliches Darlehen aus Landesmitteln im Ausmaße der Staatsubvention, höchstens aber im Betrage von 25 000 K gewährt.

Die Auszahlung des Darlehens hat unter den gleichen Bedingungen und zu denselben Terminen wie die der Staatsubvention, die Auszahlung der ersten Darlehensrate jedoch frühestens im Monate Jänner des Jahres 1910 stattzufinden.

Die Rückzahlung des Darlehens hat in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen, von welchen die erste Rate mit 1. Jänner des auf die gänzliche Darlehensauszahlung zweitfolgenden Jahres, spätestens aber mit 1. Jänner des auf die Auszahlung der ersten Darlehensrate folgenden vierten Jahres fällig wird.

Stainz, Darlehen für die Erbauung einer Wasserleitung.

1219. (Z. 55.582/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, der Marktgemeinde St. Lambrecht im Gerichtsbezirke Neumarkt für den Fall der Erbauung einer neuen öffentlichen Wasserleitung, sofern hiefür eine staatliche Subvention bewilligt wird, ein unverzinsliches Darlehen aus Landesmitteln im Ausmaße der Staatsubvention, höchstens aber im Betrage von 20.000 K zu gewähren.

St. Lambrecht, Darlehen für die Erbauung einer Wasserleitung.

Die Auszahlung des Darlehens hat unter den gleichen Bedingungen und zu denselben Terminen wie die der Staatssubvention mit der Einschränkung stattzufinden, daß die erste Darlehensrate frühestens im Monate Jänner des Jahres 1910 auszuführen ist.

Die Rückzahlung des Darlehens hat in fünfzehn gleichen Jahresraten zu erfolgen, von welchen die erste Rate mit 1. Jänner des auf die gänzliche Darlehensauszahlung zweitfolgenden Jahres, spätestens aber mit 1. Jänner des auf die Auszahlung der ersten Darlehensrate folgenden vierten Jahres fällig wird.

Weiters wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, der Marktgemeinde St. Lambrecht in dem obbezeichneten Falle eine Subvention aus Landesmitteln im Betrage von 2.000 K zu gewähren, welche gleichzeitig mit der letzten Rate der allfälligen Staatssubvention, frühestens aber im Monate Jänner 1910 auszuführen ist.

1220.

(Z. 55.583/IV.)

Einführung eines bürgerkundlichen Unterrichtes an den Schulen.

Der Landtag beschließt:

Unter grundsätzlicher Anerkennung der Ersprißlichkeit der Einführung eines bürgerkundlichen Unterrichtes an den Schulen in Steiermark wird der Landes-Ausschuß beauftragt;

1. beim k. k. Landes-Schulrate wegen Ausarbeitung einer Instruktion für diesen Unterrichtsgegenstand, sowie wegen Beschaffung und schulbehördlicher Approbation geeigneter Lehrbücher für diesen Unterricht Schritte zu unternehmen; hiernach

2. im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die probeweise Einführung dieses Lehrgegenstandes in einigen hiezu besonders geeigneten Bürger- und Volksschulen im Lande zu veranlassen;

3. nach Maßgabe der mit einer solchen probeweisen Einführung gemachten Erfahrungen, über deren Ergebnis zu berichten sein wird, die definitive Aufnahme eines bürgerkundlichen Unterrichtes in den Lehrplan der hiezu geeigneten Schulen im Einvernehmen mit dem Landes-Schulrate ins Auge zu fassen und in diesem Sinne vorzugehen und die eventuell erforderlichen Anträge zu stellen;

4. bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß ein solcher Unterricht auch in den Lehrplan der Lehrerbildungsanstalten aufgenommen werde.

1221.

(Z. 55.584/IV.)

Unterricht in den notwendigsten landwirtschaftlichen Gegenständen an den Volksschulen.

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten Roskar, Ros und Genossen, Beilage Nr. 497, betreffend die Einführung des obligaten Unterrichtes in den notwendigsten landwirtschaftlichen Gegenständen an den Volksschulen, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

1222.

(Z. 55.585/II.)

Beistellung von billigem Abfallsalz für landwirtschaftliche Zwecke.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit der k. k. Regierung ins Einvernehmen zu setzen, damit das Abfallsalz ebenso wie dies bei den industriellen und gewerblichen Betrieben der Fall ist, auch den Landwirten zu einem gleicherweise ermäßigten Preise zur Verfügung gestellt wird.

1223.

(Z. 55.586/II.)

Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule in Hartberg.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule in Hartberg Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session Bericht zu erstatten.